

Projektbericht

Grunddatenerhebung betrieblicher Datenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. Dezember 2007 habe ich als Projekt eine „Grunddatenerhebung betrieblicher Datenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ durchgeführt. Durch eine repräsentative Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern sollte ein verlässlicher Überblick über den gegenwärtigen Stand der Umsetzung der Datenschutzvorschriften ermöglicht werden, um wichtige Informationen zur Umsetzung meines gesetzlichen Auftrages als Aufsichtsbehörde zu gewinnen.

Nicht-öffentliche Stellen sind gemäß § 2 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie keine öffentlichen Stellen sind. Darunter fallen vor allem private Einzel- und Gesellschaftsunternehmen aller Branchen, beispielsweise Handel, Versandhandel, Banken, Versicherungen, Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschung, Werbung, Adress- und Telefonbuchverlage, Vermietung, Reisebüros, aber auch Angehörige der so genannten freien Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte oder Apotheker.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage vorweg:

Insgesamt sind von 1.002 versendeten Fragebögen 758 Antworten eingetroffen. Aus verschiedenen Gründen waren für das Projekt 716 Fragebögen verwertbar. Damit handelt es sich um die bisher größte repräsentative Befragung solcher Art in Deutschland.

Die aus dem ersten Fragenkomplex erzielten Ergebnisse zu den Angaben des befragten Unternehmens spiegeln die Unternehmensstruktur in Mecklenburg-Vorpommern wieder. Der Hauptanteil der befragten Unternehmen – nämlich 61,87 % (443 Unternehmen) - haben einen bis neun Mitarbeiter beschäftigt. An zweiter Stelle – 12,01 % (86 Unternehmen) - stehen Firmen mit einer Beschäftigtenanzahl von 10 bis 19 Arbeitnehmern. Nur jeweils 10 Unternehmen, also 1,4 % der Teilnehmer, gaben an, 100 bis 249 bzw. 250 und mehr Mitarbeiter zu beschäftigen.

Die Mehrzahl der befragten Unternehmen - 445, 62,2 % - gab an, dass eine bis neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Damit entfällt für diese Unternehmen grundsätzlich die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Somit haben 70 Unternehmen, die mehr als 9 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. In diesem Zusammenhang wird in Frage 18 ermittelt, wie viele der Unternehmen nun tatsächlich einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben. Hier ergibt sich, dass insgesamt 122 Unternehmen einen betrieblichen bzw. externen Datenschutzbeauftragten bestellt haben.

324 Unternehmen (45 %) gaben an, dass eine Dienstanweisung bzw. eine Dienstvereinbarung zum Datenschutz existiert. 344 (48 %) Unternehmen verneinen dies.

Obwohl laut dem Ergebnis zu Frage 18 538 Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, also die Geschäftsführung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu übernehmen hat, gaben lediglich 390 Geschäftsführungen an, sich persönlich verantwortlich

zu fühlen. 170 Unternehmen bleiben nach eigenen Angaben entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne Kontrolle des Datenschutzes, gleichwohl in den Unternehmen eine entsprechende Verantwortungszuordnung (Datenschutzbeauftragter, Geschäftsführer) erfolgt ist, was eine formale Bestellung nahe legt.

Die Mehrzahl der Unternehmen (417; 58 %) nimmt das Datengeheimnis erklärtermaßen ernst und kann eine entsprechende Verpflichtung ihrer Mitarbeiter vorweisen. Nach dem Ergebnis zu Frage 2 verarbeiten in 515 Unternehmen Mitarbeiter personenbezogene Daten automatisiert. Somit haben 98 Unternehmen einen entsprechenden Nachholbedarf.

Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt die Schriftform nicht vor. Deshalb ist auch eine mündliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis gesetzeskonform. Allerdings ist aus Nachweisgründen eine schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis dringend zu empfehlen.

Obwohl nach den Antworten zu Frage 2 mindestens 515 Unternehmen datenschutzrechtliche Schulungen ihrer Mitarbeiter durchführen müssten, haben dies insgesamt lediglich 290 Umfrageteilnehmer (41 %) angegeben. Davon schulten nach eigenen Angaben 118 Firmen (16,48 %) bei Bedarf, nur 103 regelmäßig (14,39 %) und 66 Unternehmen haben bislang ein Mal geschult. 332 Unternehmen (46,4 %) haben bisher nicht geschult.

Hierin zeigt sich ein erheblicher Nachholbedarf, den sowohl die Kammern und Verbände als auch die Aufsichtsbehörde verstärkt abdecken müssen.

Für alle meldepflichtigen Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten ist ein (internes) Verfahrensverzeichnis gemäß § 4e Bundesdatenschutzgesetz zu erstellen.

Aus den Angaben des internen Verfahrensverzeichnisses, dass dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen ist, erstellt dieser das Verfahrensverzeichnis nach § 4e, S. 1, Nr. 1 – 8 Bundesdatenschutzgesetz, welches jedermann auf dessen Antrag hin verfügbar zu machen ist.

Von den befragten 716 Unternehmen antworteten 511 (71,4 %) damit, dass sie kein Verfahrensverzeichnis erstellt und vorrätig haben.

Weitere Fragen befassten sich mit der Sicherheit verwendeter technischer Systeme.

Aus der Statistik zur Existenz von Regelungen zum Passwortgebrauch ist zu entnehmen, dass der Zugang zu EDV-Systemen nicht einmal durch eine Authentisierung mittels Nutzererkennung und Passwort ausgeprägt ist.

Die überwiegende Anzahl von Unternehmen nutzt somit schon nicht den Mindeststandard für einen Missbrauchsschutz.

Die aus der Umfrage erhaltenen Ergebnisse zur IT-Sicherheit im 4. Fragenkomplex sind Besorgnis erregend. Das zeigt der hohe Anteil (78 %) der Unternehmen, die ihre Unternehmensdaten nicht verschlüsseln. Die Sensibilität und das Sicherheitsbewusstsein zum Schutz von Unternehmensdaten, und dazu zählen auch personenbezogene Daten, hat sich trotz zunehmender Gefahren beim elektronischen Geschäftsverkehr und durch das Internet bisher offensichtlich nicht ausreichend entwickelt. Ich sehe hier einen erhöhten Beratungsbedarf und eine hohe Verantwortung bei den Anbietern von Kommunikationssystemen, stärker auf die Gefahren unverschlüsselter Kommunikation hinzuweisen.

9 % der Unternehmen nutzten den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten bereits als Marketinginstrument bzw. erkennen, dass Kunden dieses fordern und somit gute Voraussetzungen für die Geschäftsanbahnung und für die Kundenbindung gegeben sind.

Insgesamt bestätigte die Befragung einen höheren Datenschutzstandard, als es meine bisher 3-jährige Erfahrung als Aufsichtsbehörde vermuten ließ. Die Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter und die Grundsensibilisierung für die Relevanz des Datenschutzes für das eigene Unternehmen sind eine gute Grundlage für eine verstärkte Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit meiner Behörde.

Bemerkenswert hoch (32 %) ist die Aussage der Unternehmen, datenschutzrechtliche Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz im Unternehmen nur deshalb umzusetzen, um Straf- und Bußgelder sowie Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Gleiches gilt für Unternehmen (24 %), die keine Vorteile im datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sehen.

Diese Antworten zeigen, dass viele Regeln nur aus formalen Gründen eingehalten werden, was eine effektivere Arbeit des Datenschutzbeauftragten im Sinne des Unternehmens erschwert. Diese Datenschutzbeauftragten möchte ich durch einen weiteren Ausbau meiner Dienstleistungsangebote, soweit dies mit meinen Ressourcen möglich ist, unterstützen und baue hierfür auf die Unterstützung der Kammern, Verbände und des Landtages.

Die erzielten Umfrageergebnisse sind im Einzelnen aus der Anlage zu entnehmen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit ca. 150.000 Betriebe, worunter Gewerbebetriebe und auch Freiberufler gefasst sind¹. 1.002 von diesen nicht-öffentlichen Stellen wurden im Rahmen des Projektes zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen nach dem BDSG mit einem anonymisierten Fragebogen befragt.

Nach Abschluss der Planungsphase führte ich mit den berufsständischen Kammern und Vereinigungen Mecklenburg-Vorpommerns ein Kick-off-Seminar am 17. Juli 2007 durch. Während der Veranstaltung habe ich über die wesentlichen Eckpunkte des Vorhabens informiert. Die Architekten-, Ingenieur-, Apotheker-, Steuerberaterkammer, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern und die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung sollten ihren von der Befragung betroffenen Mitgliedern fundiert Auskunft bezüglich der Durchführung des Projektes geben können und das Projekt mittels einer Information an die Unternehmen in ihrer Verbandszeitschrift bekannt machen. Darüber hinaus wurden die Landtagsfraktionen sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und die Neue Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern in die Information einbezogen.

Ich habe die berufsständischen Kammern und Vereinigungen um die Übermittlung der Anschriften ihrer Mitglieder gebeten, um aus den unterschiedlichen Adresspools per Zufallsprinzip Umfrageteilnehmer auswählen zu können. Der Direktbezug der Adressen von der jeweiligen Kammer bzw. Vereinigung war nötig, um möglichst aktualisierte Betriebsanschriften zu gewinnen und somit die Anzahl der unzustellbaren Fragebögen gering zu halten.

In diesem Zusammenhang habe ich gegenüber den berufsständischen Kammern und Vereinigungen die Anonymität und Vertraulichkeit der Auswertung zugesichert und die daraus resultierende Sanktionsfreiheit in Bezug auf festgestellte Datenschutzrechtsverstöße garantiert, um Nachteile für das einzelne Unternehmen von vornherein auszuschließen und den Aussagewert der Befragungsergebnisse zu erhöhen.

¹ Nach einer Angabe des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Betriebsprüfung, Stand: 1. Januar 2007

Mein Auskunftsbegehren stütze ich auf § 31 Absatz 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Die gesetzlich geregelte Pflicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V zur Durchführung von Kontrollen bei nicht-öffentlichen Stellen (z. B. bei privaten Unternehmen) ergibt sich aus § 38 Absatz 1 BDSG i. V. m. § 33 a DSG M-V. § 38 Absatz 1 BDSG verlangt von der Aufsichtsbehörde, dass die „Ausführung“ des BDSG „sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz“ kontrolliert wird.

Hinsichtlich der Entscheidung, ob, wie und welche Unternehmen kontrolliert werden sollen, steht dem Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V das Opportunitätsprinzip zur Seite. Der Landesbeauftragte entscheidet unabhängig über Form und Umfang seiner Aufsichtstätigkeit. Dies ist Ausfluss und Kern der durch die europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 geforderten und durch das BDSG umgesetzten „völligen Unabhängigkeit“, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 RL 95/46/EG. Die stichprobenweise Befragung von ca. 1.000 privaten Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern ist somit eine rechtlich zulässige Form der Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V und entspricht dessen gesetzlichen Auftrag nach dem BDSG.

Die Apotheker-, Ingenieur- und Architektenkammer sowie die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung übermittelten die für die Durchführung des Projektes notwendigen Mitgliederanschriften.

Mit den Wirtschaftskammern konnte keine Einigkeit über die Zulässigkeit einer Übermittlung der Daten ihrer zugehörigen Unternehmen erzielt werden, weshalb ich eine auf dem Markt erhältliche CD-ROM für die Adressermittlung nutzte, die eine nach Branchen sortierte Auswahl an Unternehmen im Land enthielt. Hieraus ergaben sich zwar relativ viele unverwertbare Rückläufe (62 von insgesamt 676 versendeten Fragebögen) wegen Unzustellbarkeit, was jedoch die Repräsentativität wegen der entsprechend hohen Zahl der gezogenen Stichproben nicht negativ beeinflusste.

Während des Kick-off-Seminars wurde der Entwurf des Fragebogens diskutiert. Aufgrund von Schwierigkeiten im Verständnis von datenschutzrechtlichen Terminologien und Fachbegriffen wurde die Länge des Fragebogens von 82 auf 39 Fragen reduziert und jede einzelne Frage möglichst selbsterklärend oder mittels einer erläuternden Anmerkung am Ende formuliert. Zudem befindet sich seit dem Start des Projektes eine Informationsbroschüre zum Thema Datenschutz im Betrieb auf meiner Internetseite, auf die die befragten Unternehmen im Anschreiben hingewiesen wurden.

Ebenfalls habe ich für das Projekt eine für die Unternehmen kostenlose Telefonhotline von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 19:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr einrichten lassen. Sie sollte dazu dienen, Fragen der Unternehmen zum Ausfüllen des Fragebogens sofort, unmittelbar und kompetent zu beantworten und somit die Teilnahme am Projekt erleichtern. Die Nutzung der Telefonhotline gestaltete sich moderat; insgesamt sind 93 Anrufe im Zeitraum vom 3. September bis 9. November 2007 eingegangen. Vorwiegend wurden Erklärungen bestimmter datenschutzrechtlicher Terminologien nachgefragt.

Im Vorfeld der Befragung habe ich mich von Herrn Dr. Schiffer, dbb Akademie Bonn, einem auf empirische Sozialforschung spezialisierten Fachmann, hinsichtlich statistischer Gesichtspunkte beraten lassen. Diese Beratung hat gewährleistet, dass die Befragung von ca. 1.000 Unternehmen im Lande repräsentative Aussagen zum Datenschutzniveau zulässt. Bei der Ermittlung der zu befragenden Unternehmen handelte es sich um eine proportional

geschichtete Zufallsstichprobenziehung. Proportional geschichtet deshalb, da der gesamte Adresspool aus einzelnen Adressbeständen der öffentlich-rechtlichen Kammern und Vereinigungen bzw. eines veröffentlichten Branchenbuchs besteht und die aus den einzelnen Adressbeständen gezogene Anzahl der Unternehmensadressen proportional abhängig von der Höhe des einzelnen Adressbestandes zur Anzahl 1.002 des gesamten Adresspools gewesen ist.

Die Umfrage wurde unter Wahrung der Anonymität und der Vertraulichkeit mittels eines Fragebogens (siehe Anlage) durchgeführt. Um die Anonymität zu gewährleisten, war einem adressierten und frankierten Rückumschlag zusätzlich ein Blankoumschlag für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogen beigelegt. Dieser Blankoumschlag wurde in meiner Behörde von dem Umfrageteilnehmer-identifizierenden Rückumschlag getrennt und separat geöffnet. Datenschutzrechtsverstöße konnten somit – wie von mir zugesichert – nicht geahndet werden.

Der Fragebogen enthielt 39 Fragen, die in folgenden fünf Gruppen zusammengefasst waren:

1. Angaben zum befragten Unternehmen
2. Allgemeine Fragen zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes
3. Fragen an den betrieblichen oder externen Datenschutzbeauftragten
4. Fragen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten
5. Freiwillige Meinungsäußerungen zu datenschutzrelevanten Themen

Im Gegensatz zu konkreten Fragestellungen zur Einhaltung des Datenschutzes ab Frage 5 werden die allgemeinen Angaben zur Firma, die in den Fragen 1 bis 4 ermittelt werden, beinahe vollständig gemacht. Dies mag daran liegen, dass die allgemeinen Angaben zum Unternehmen leicht fallen. Werden dagegen speziell datenschutzrechtliche Terminologien – wie sie im Bundesdatenschutzgesetz zu finden sind – verwendet (so ab Frage 5), findet man häufiger, dass Fragen überhaupt nicht beantwortet, also keine Angaben gemacht werden. Letzteres liegt, wie sich auch aus persönlichen Gesprächen mit den Umfrageunternehmen ergab, in den meisten Fällen daran, dass die unbekannteren Begrifflichkeiten im Bereich des Datenschutzrechts abschreckten und verunsicherten. Diese Unsicherheiten hätten durch eine intensivere Inanspruchnahme der projektbegleitenden Telefonhotline durch die Umfrageteilnehmer vermieden werden können.

Die Fragebögen wurden in zwei Durchgängen verschickt. Für das Ausfüllen hatten die Unternehmer je zweieinhalb Wochen Zeit. Im ersten Durchgang, in dem Apotheker, Architekten, Ärzte, Zahnärzte und Ingenieure angeschrieben wurden, antworteten 148 von 326 Befragten, also 45,4 %. Ebenfalls im ersten Durchgang erfolgte die Umfrage unter 676 Firmen im Land. Insgesamt reagierten 212 Unternehmen in der ersten Runde, also 31,4 % der angeschriebenen Unternehmen.

Im zweiten Durchgang erfolgte die wiederholte Befragung der im ersten Durchgang säumigen Unternehmen. Von insgesamt 635 Unternehmen antworteten nun 398, also 62,7 % der angeschriebenen Unternehmen.

Wie bereits erwähnt, sind von 1.002 versendeten Fragebögen 758 Antworten eingetroffen. Allerdings waren für das Projekt aus verschiedenen Gründen lediglich 716 Fragebögen verwertbar.

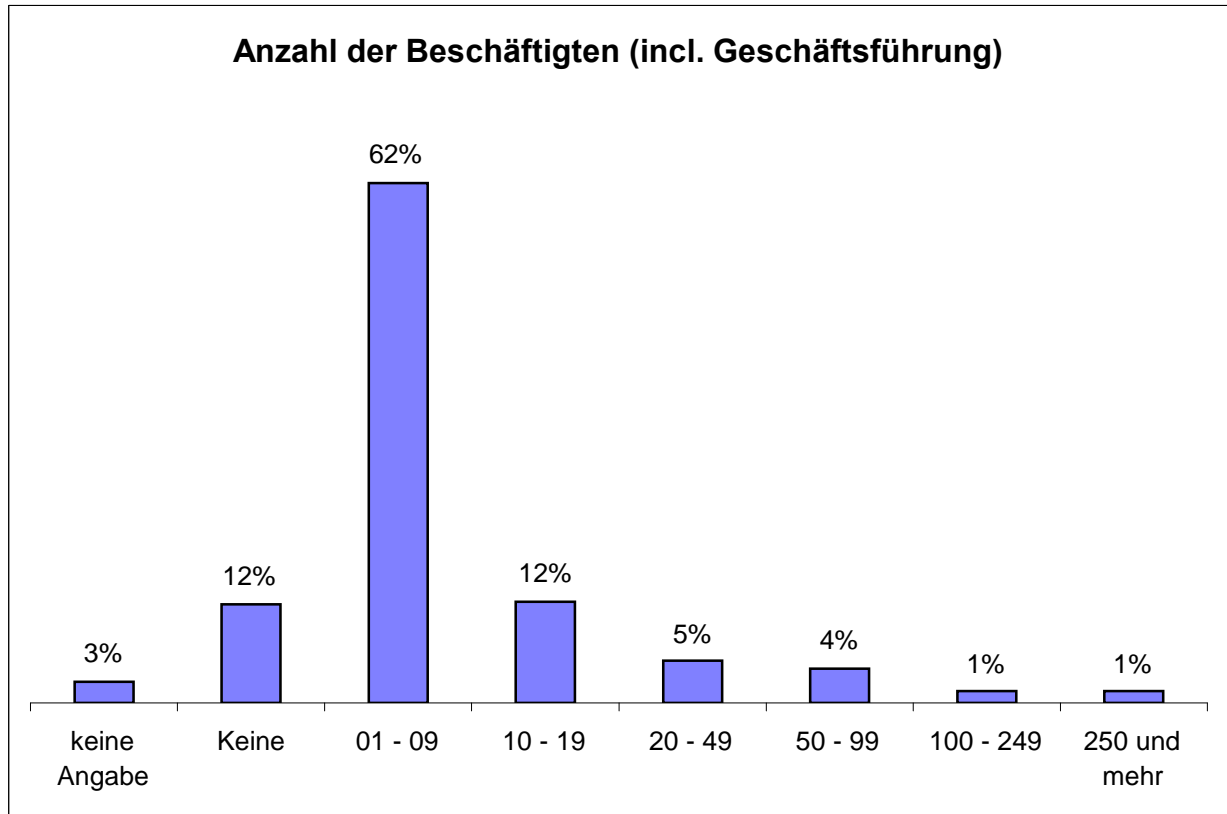
Die nachfolgenden Ausführungen sind im Wesentlichen darauf gerichtet, die Ergebnisse der Befragung vorwiegend deskriptiv darzustellen. Wo angezeigt und möglich, werden auch Zusammenhänge und beobachtete Tendenzen erläutert.

Schwerin, den 29.01.2008

Karsten Neumann
LfDI

Frage 1: Wie viele Beschäftigte sind in Ihrem Unternehmen tätig (incl. Geschäftsleitung)?

Die Frage nach der Anzahl der Mitarbeiter wurde gestellt, um eventuelle Zusammenhänge zwischen der Größe des Unternehmens und der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennen zu können. Einige knüpfen an die Zahl der Arbeitnehmer an.



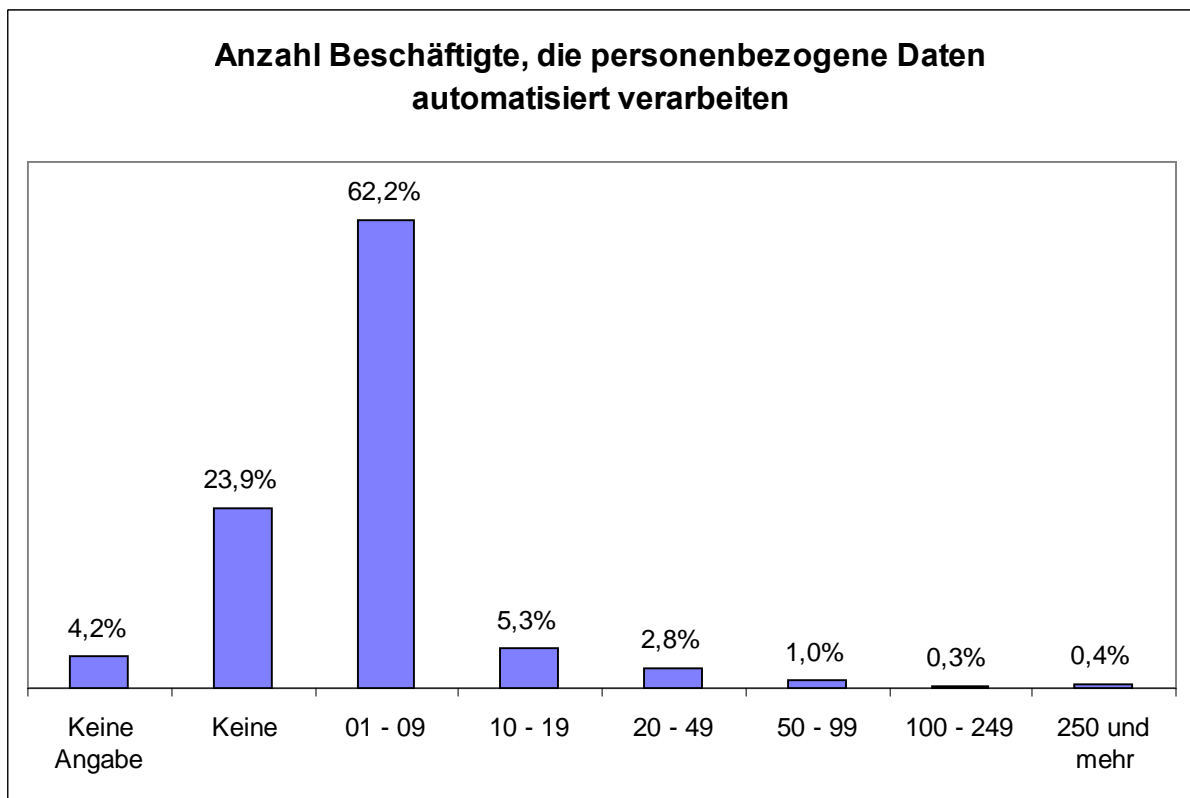
Das Ergebnis spiegelt die Struktur der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern wieder. Der Hauptanteil der befragten Unternehmen – nämlich 61,87 % (443 Unternehmen) - haben einen bis neun Mitarbeiter beschäftigt. An zweiter Stelle – 12,01 % (86 Unternehmen) - stehen Firmen mit einer Beschäftigtenanzahl von 10 bis 19 Arbeitnehmern. Nur jeweils 10 Unternehmen, also 1,4 % der Teilnehmer, gaben an, 100 bis 249 bzw. 250 und mehr Mitarbeiter zu beschäftigen.

Die relativ geringe Mitarbeiterzahl in den Unternehmen lässt sich einerseits damit erklären, dass ein Großteil der Umfrageteilnehmer Zahnärzte, Ärzte, Apotheker, Ingenieure und Architekten sind, in deren Praxen, Geschäftsstellen und Büros naturgemäß wenig Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Im Gegensatz zu konkreten Fragestellungen zur Einhaltung des Datenschutzes ab Frage 5 werden die allgemeinen Angaben zur Firma, die in den Fragen 1 bis 4 ermittelt werden, beinahe vollständig gemacht. Dies mag daran liegen, dass die allgemeinen Angaben zum Unternehmen leicht fallen. Werden dagegen speziell datenschutzrechtliche Terminologien – wie sie im Bundesdatenschutzgesetz zu finden sind – verwendet (so ab Frage 5), findet man häufiger, dass Fragen überhaupt nicht beantwortet, also keine Angaben gemacht werden. Letzteres liegt, wie sich auch aus persönlichen Gesprächen mit den Umfrageunternehmen ergab, in den meisten Fällen daran, dass die unbekanntenen Begrifflichkeiten im Bereich des Datenschutzrechts abschreckten und verunsicherten. Diese Unsicherheiten hätten durch eine intensivere Inanspruchnahme der projektbegleitenden Telefonhotline durch die Umfrageteilnehmer vermieden werden können.

Frage 2: Wie viele Beschäftigte verarbeiten automatisiert personenbezogene Daten?

Die Frage dient der Plausibilitätskontrolle im Hinblick auf nachfolgende Fragestellungen, deren Beantwortung von der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen abhängt, die automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten. So tritt die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 f Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz dann ein, wenn das Unternehmen in der Regel mehr als neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.



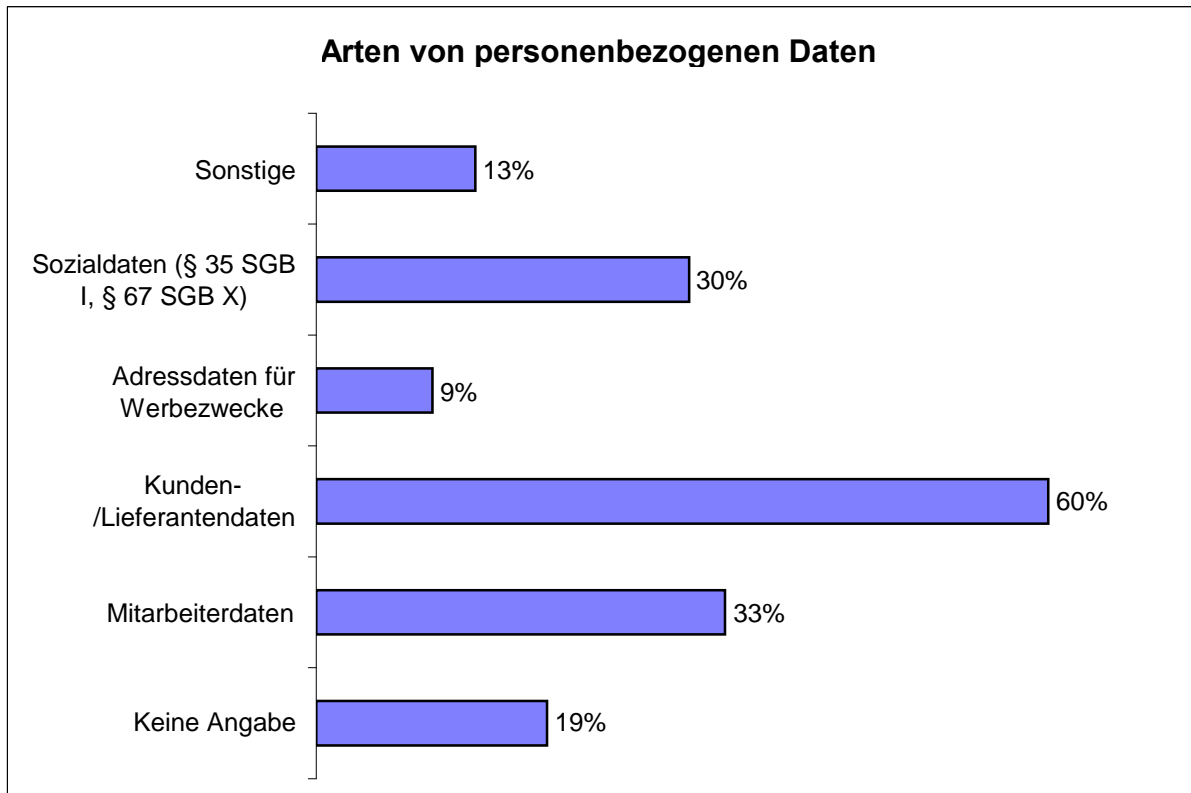
Die Mehrzahl der befragten Unternehmen - 445, 62,2 % - gab an, dass eine bis neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Damit entfällt für diese Unternehmen grundsätzlich die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Ausnahmsweise muss jedoch trotz der unter zehn Personen liegenden Mitarbeiteranzahl ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn das Unternehmen automatisierte Verarbeitungen vornimmt, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der (anonymisierten) Übermittlung automatisiert verarbeiten (siehe § 4 f Abs. 1 Satz 6 Bundesdatenschutzgesetz). 171 Umfrageteilnehmer (23,9 %) beschäftigen keine Mitarbeiter, die mit automatisierter

Datenverarbeitung befasst sind. In 38 Unternehmen (5,3 %) werden mindestens zehn aber höchstens 19 Arbeitnehmer mit solchen Aufgaben betraut.

Insgesamt haben 70 Unternehmen, die mehr als 9 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. In diesem Zusammenhang wird in Frage 18 ermittelt, wie viele der Unternehmen nun tatsächlich einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben. Hier ergibt sich, dass insgesamt 122 Unternehmen einen betrieblichen bzw. externen Datenschutzbeauftragten bestellt haben.

Frage 3: Welche Arten von personenbezogenen Daten werden automatisiert verarbeitet?

Zur Auswahl standen Mitarbeiterdaten, Kunden- und Lieferantendaten, Adressdaten für Werbezwecke, Sozialdaten und sonstige Daten.

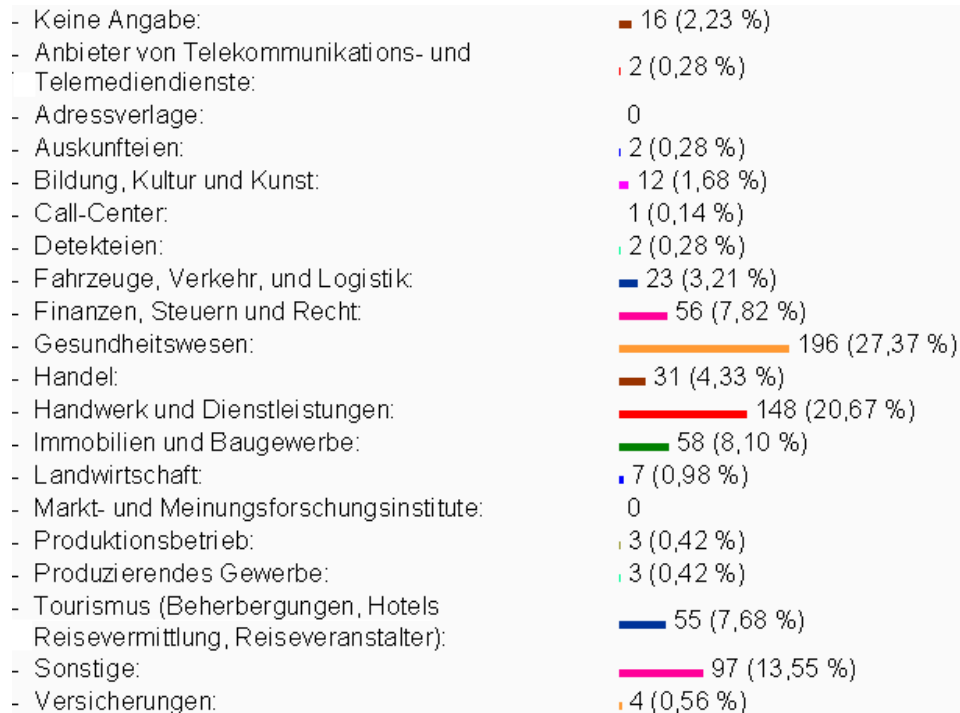


Die Mehrzahl der Unternehmen (428 von 716; 60 %) verarbeiten automatisiert Kunden- und Lieferantendaten. 239 Unternehmen (33 %) verarbeiten Mitarbeiter- und 218 Unternehmen (30 %) Sozialdaten und 68 Unternehmen Adressdaten für Werbezwecke.

Die Prozentangaben sind relativ zu betrachten, da Mehrfachnennungen möglich waren.

Frage 4: Welcher Branche ordnen Sie Ihr Unternehmen zu?

Die Frage nach der Branchenzugehörigkeit sollte die Feststellung von Schwerpunkten ermöglichen.

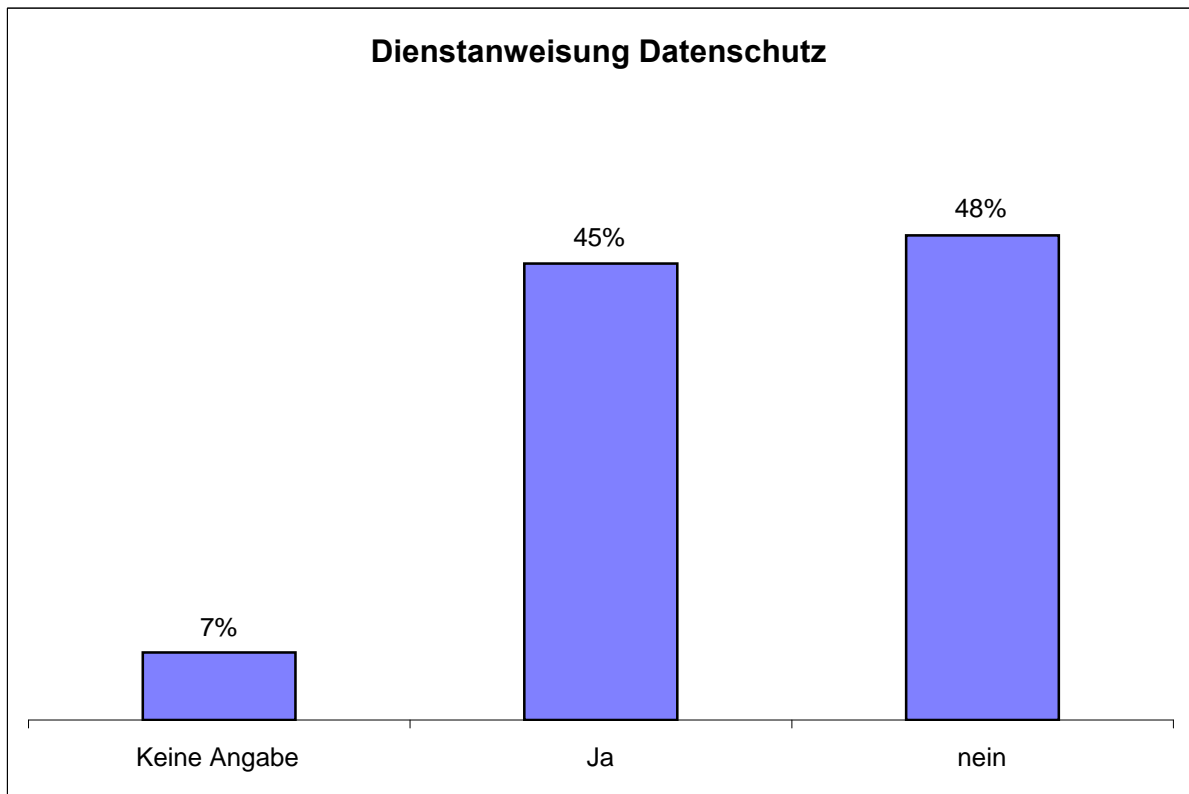


196 befragte Unternehmen (27,37 %) ordneten sich dem Gesundheitswesen zu, 148 (20,67 %) dem Handwerk und den Dienstleistungen und 58 von 716 Unternehmen (8,10 %) gehören der Branche Immobilien und Baugewerbe an. Danach folgen 56 Unternehmen (7,82 %) aus dem Bereich Finanzen, Steuern und Recht sowie 55 (7,68 %) als Tourismusunternehmen. 31 Unternehmen (4,33 %) sind solche des Handels. Ansonsten stammten 23 der befragten Unternehmen aus der Branche Fahrzeuge, Verkehr und Logistik. Die übrigen 149 Unternehmen machten entweder keine Angabe zur Branchenzugehörigkeit oder ordneten sich der Sparte „Sonstige Branchen“ zu.

Des Weiteren haben zwei Auskunftsteien, zwei Detekteien und ein Call Center auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geantwortet.

Frage 5: Gibt es eine Dienstanweisung/ -vereinbarung o.ä. zum Datenschutz?

Das Vorhandensein einer solchen Regelung zeugt insbesondere davon, dass das Unternehmen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ernst nimmt und zugleich dafür Sorge trägt, dass datenschutzrechtliche Vorkehrungen bei allen Mitarbeitern bekannt sind und umgesetzt werden.



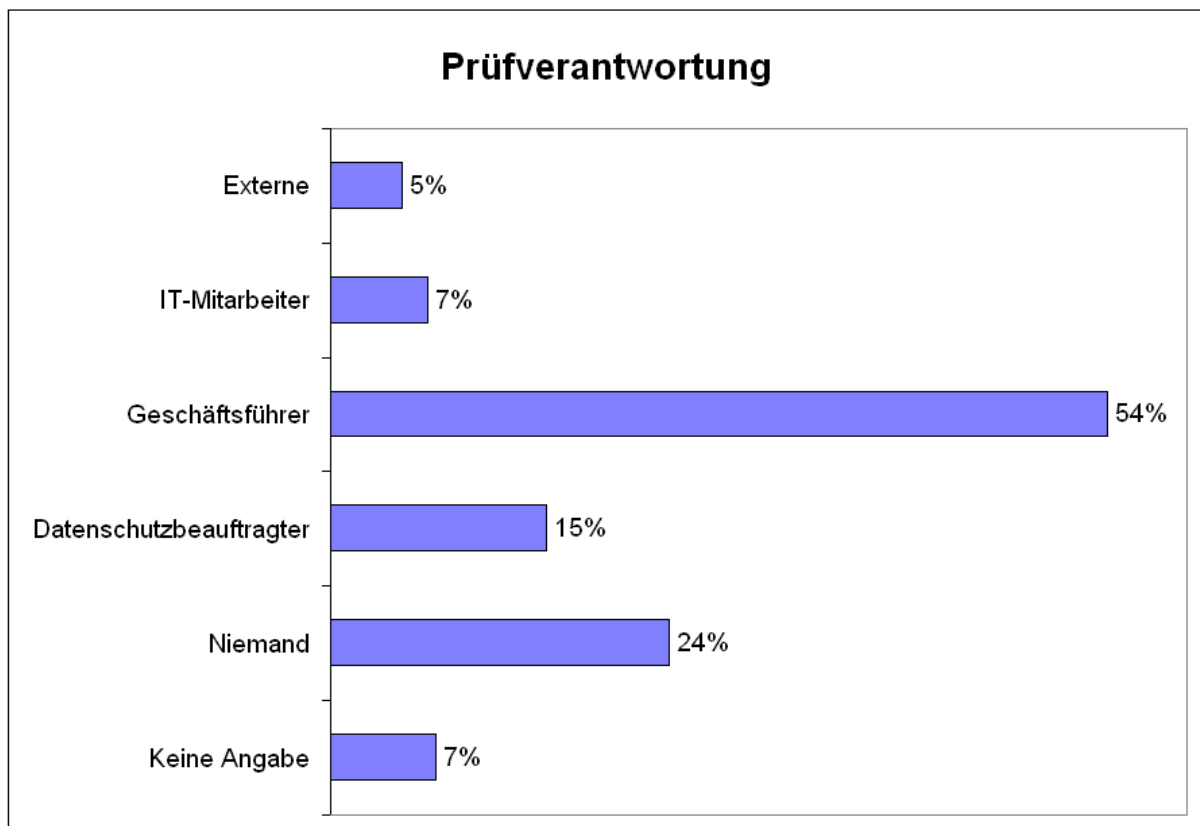
324 Unternehmen (45 %) gaben an, dass eine Dienstanweisung bzw. eine Dienstvereinbarung zum Datenschutz existiert. 344 (48 %) Unternehmen verneinen dies; 48 Unternehmen (7 %) machten keine Angabe.

Das Bundesdatenschutzgesetz macht keine Angaben zu Formvorschriften für derartige Dienstanweisungen. Eine mögliche Ursache für den hohen Anteil nicht vorhandener Dienstanweisungen ist vermutlich in der überwiegenden Anzahl von Kleinstbetrieben zu sehen. Ausreichend und gerichtlich anerkannt werden zum Beispiel Merkblätter oder mündlich veranlasste Vorkehrungen, die zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dienen.

Frage 6: Wer überprüft die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 4 g Bundesdatenschutzgesetz) wirkt der Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hin. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen.

Soweit in den Unternehmen keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat anstelle dessen der Leiter des Unternehmens (also der Geschäftsführer) die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu übernehmen. Diese Regelung führt dazu, dass es im Unternehmen auf jeden Fall eine für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche Person geben muss.



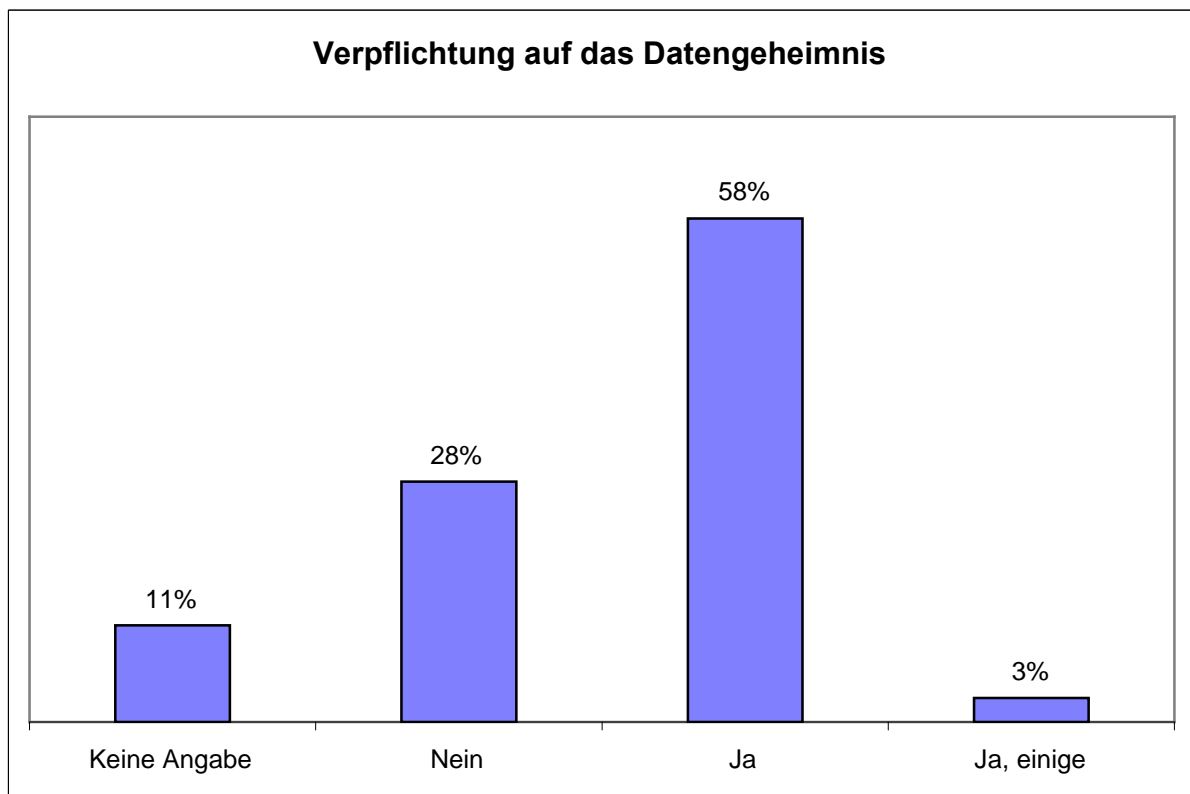
Auch bei dieser Fragestellung waren Mehrfachnennungen möglich, da man davon ausgehen kann, dass insbesondere in größeren Unternehmen mehrere Struktureinheiten an der Umsetzung und Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beteiligt sind.

390 der befragten Unternehmen (54 %) gaben an, die den Datenschutz überwachende Instanz sei die Geschäftsführung; bei 170 Unternehmen (24 %) zeichnet niemand verantwortlich und in 108 Fällen (15 %) übernimmt die Aufgaben der Datenschutzbeauftragte. IT-Mitarbeiter kontrollieren in 49 Unternehmen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Obwohl laut dem Ergebnis zu Frage 18 538 Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, also die Geschäftsführung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu übernehmen hat, fühlen sich lediglich 390 Geschäftsführungen verantwortlich und nehmen die dementsprechenden Aufgaben wahr. Obwohl angegeben wurde, dass 122 Datenschutzbeauftragte bestellt worden sind, überprüfen 108 Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme. 170 Unternehmen bleiben entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne Kontrolle des Datenschutzes, sogar obwohl in den Unternehmen eine entsprechende Instanz (Datenschutzbeauftragter, Geschäftsführer) vorhanden ist.

Frage 7: Sind Mitarbeiter, die automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet worden?

§ 5 Bundesdatenschutzgesetz enthält das gesetzlich geregelte Verbot der unbefugten Datenverwendung (Datengeheimnis) und richtet sich an die unmittelbar mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten im Unternehmen.

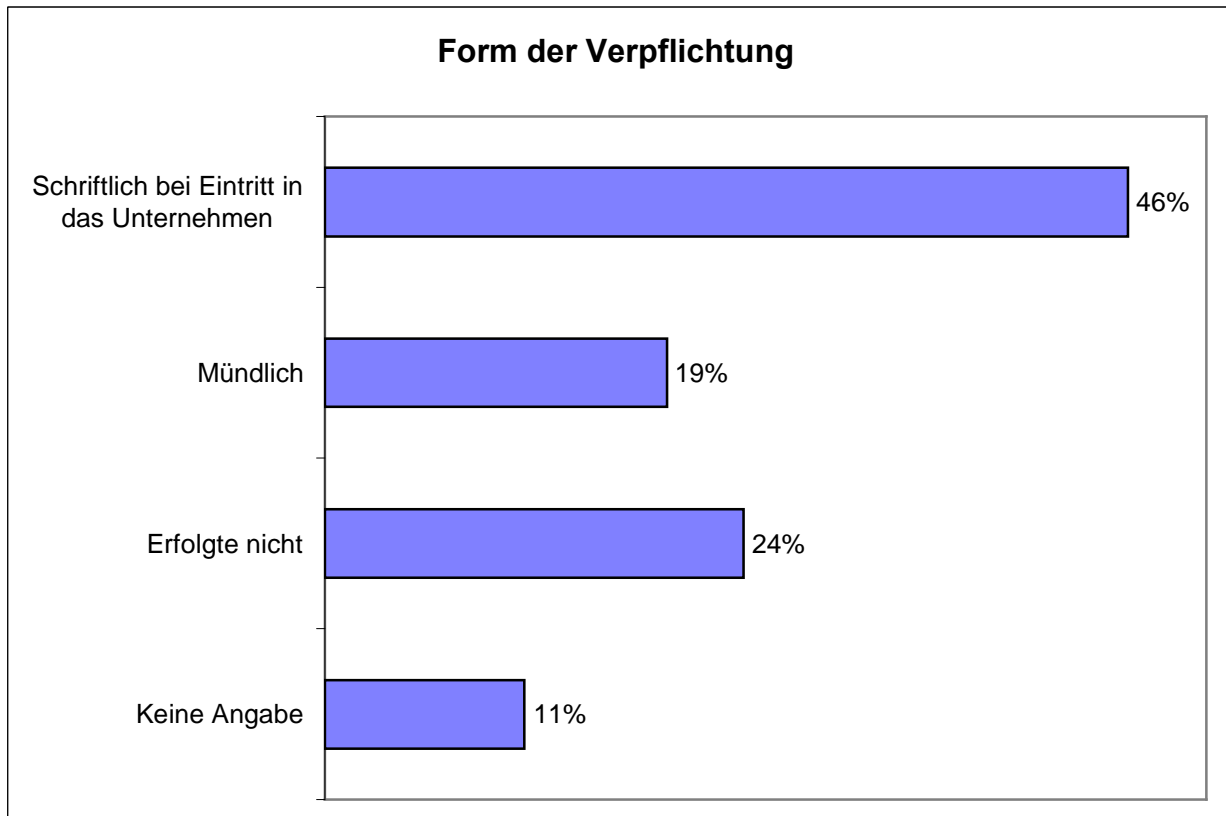


Andere Berufs- oder Amtsgeheimnisse bleiben vom Datengeheimnis des Bundesdatenschutzgesetzes unberührt. Relativ häufig wurde das Datengeheimnis von Unternehmen aus dem Gesundheitswesen (Arzt- und Zahnarztpraxen) mit der ärztlichen Schweigepflicht gleichgesetzt. Das wurde insbesondere an schriftlichen Anmerkungen auf dem Fragebogen deutlich.

Die Mehrzahl der Unternehmen (417; 58 %) nimmt das Datengeheimnis ernst und kann eine entsprechende Verpflichtung ihrer Mitarbeiter vorweisen. Nach dem Ergebnis zu Frage 2 verarbeiten in 515 Unternehmen Mitarbeiter personenbezogene Daten automatisiert. Somit fehlt in 98 Unternehmen eine entsprechende Verpflichtung. 199 Unternehmen (28 %) verneinten die Verpflichtung ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis explizit.

Frage 8: In welcher Form erfolgte die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Unternehmen sind die mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

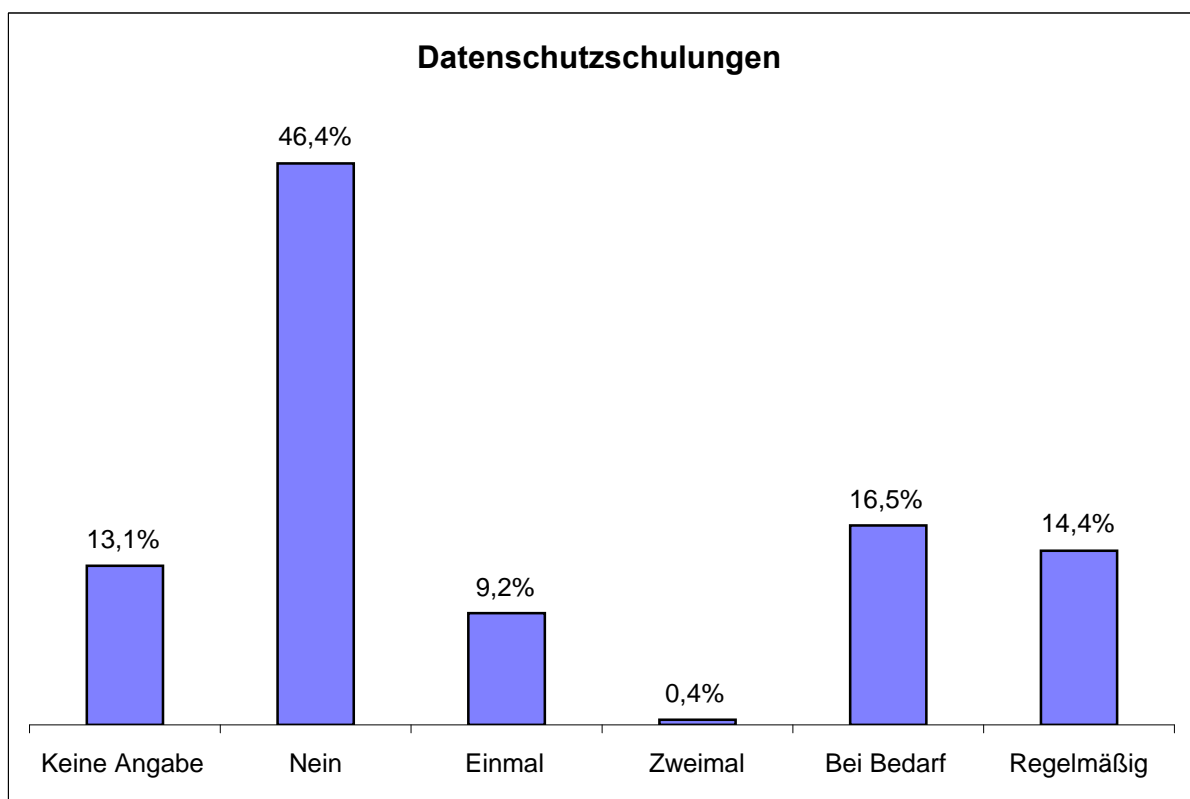


In 326 Unternehmen (46 %) erfolgte die Verpflichtung auf das Datengeheimnis schriftlich bei Eintritt in das Unternehmen, in 139 (19 %) der Firmen fand eine mündliche Belehrung statt.

Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt die Schriftform nicht vor. Deshalb ist auch eine mündliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis gesetzeskonform. Allerdings ist aus Nachweisgründen eine schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis dringend zu empfehlen. Dies kann auch durch Übergabe eines Merkblattes erfolgen.

Frage 9: Sind Mitarbeiter, die automatisiert personenbezogene Daten (am PC, Terminal, Notebook, Server) verarbeiten, datenschutzrechtlich geschult worden?

Der Datenschutzbeauftragte bzw. der Leiter der nicht-öffentlichen Stelle haben die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen (§ 4 g Abs. 1 S. 4 Ziff. 2 Bundesdatenschutzgesetz). Die Regelung stellt sicher, dass die Adressaten von datenschutzrechtlichen Bestimmungen – also die datenverarbeitenden Personen – die Gesetze zum Datenschutz kennen und diese schließlich umsetzen können.



Obwohl nach den Antworten zu Frage 2 mindestens 515 Unternehmen datenschutzrechtliche Schulungen ihrer Mitarbeiter durchführen müssten, haben dies insgesamt lediglich 290 Umfrageteilnehmer (41 %) getan. Davon schulten 118 Firmen (16,48 %) bei Bedarf, nur 103 regelmäßig (14,39 %) und 66 Unternehmen haben bislang ein Mal geschult. 332 Unternehmen (46,4 %) haben bisher nicht geschult. 94 Umfrageteilnehmer (13,1 %) machten dazu keine Angaben.

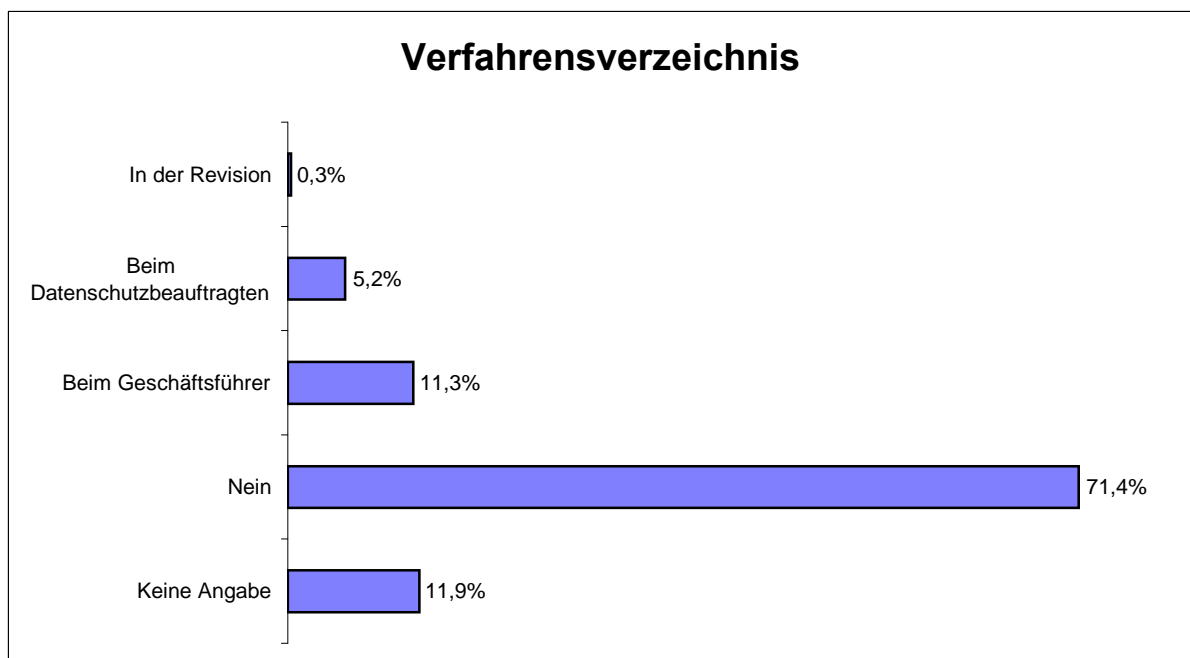
Frage 10: Liegt im Unternehmen ein Verzeichnis vor?

Für alle meldepflichtigen Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten ist ein (internes) Verzeichnis gemäß § 4e Bundesdatenschutzgesetz zu erstellen.

Aus den Angaben des internen Verzeichnisses, das dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen ist, erstellt dieser das Verzeichnis nach § 4e, S. 1, Nr. 1 – 8 Bundesdatenschutzgesetz, welches jedermann auf dessen Antrag hin verfügbar zu machen ist.

Ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, so ist der Leiter der verantwortlichen Stelle dafür verantwortlich.

Beide Verzeichnisse sind in jedem Unternehmen zu führen.

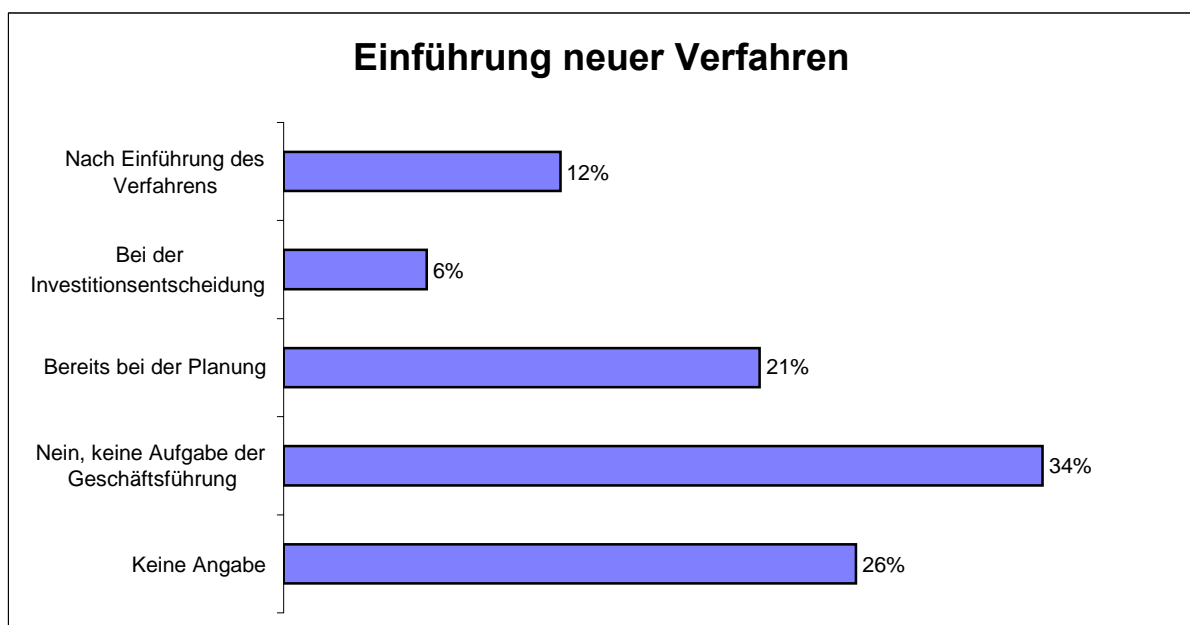


Von den befragten 716 Unternehmen antworteten 511 (71,4 %) damit, dass sie kein Verzeichnis erstellt und vorrätig haben. 85 Teilnehmer (11,9 %) machten dazu keine Angaben. 120 Unternehmen (16,8 %) haben ein Verzeichnis entweder bei der Geschäftsführung, beim Datenschutzbeauftragten oder in der Revision hinterlegt.

Die relativ geringe Zahl derer, die ein Verzeichnis vorliegen haben, ist wohl u.a. damit zu erklären, dass die Erstellung der Verzeichnisse aufwendig oder als gesetzliche Vorschrift nicht bekannt ist.

Frage 11: Wann wird der Leiter der verantwortlichen Stelle (Datenschutz-Verantwortlicher) oder der Datenschutzbeauftragte über die Einführung eines neuen Verfahrens, in dem personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden sollen, informiert?

Datenschutz ist bereits bei der Einführung eines neuen Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen. Dies kann der Datenschutzbeauftragte nur dann sicherstellen, wenn er rechtzeitig über die Einführung eines neuen Verfahrens informiert wird und somit ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des Verfahrens zur Verfügung steht, damit datenschutzrechtliche Aspekte in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.



244 der befragten Unternehmen (34 %) gaben an, dass weder der Datenschutzbeauftragte noch die Geschäftsführung über die Einführung des neuen Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurden.

Bei erst 153 Umfrageteilnehmern (21 %) wird der Datenschutzbeauftragte oder die Geschäftsführung bereits bei der Planung informiert.

Zu spät, weil erst nach Einführung des neuen Verfahrens, wird in 89 Unternehmen (12 %) der Leiter bzw. der Datenschutzbeauftragte informiert.

In der Praxis kann man davon ausgehen, dass nach Einführung eines Verfahrens, in dem personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, nicht die Ressourcen an Zeit, Personal und Geld zur Verfügung gestellt werden, um eventuell noch zu berücksichtigende Datenschutzaspekte einfließen zu lassen.

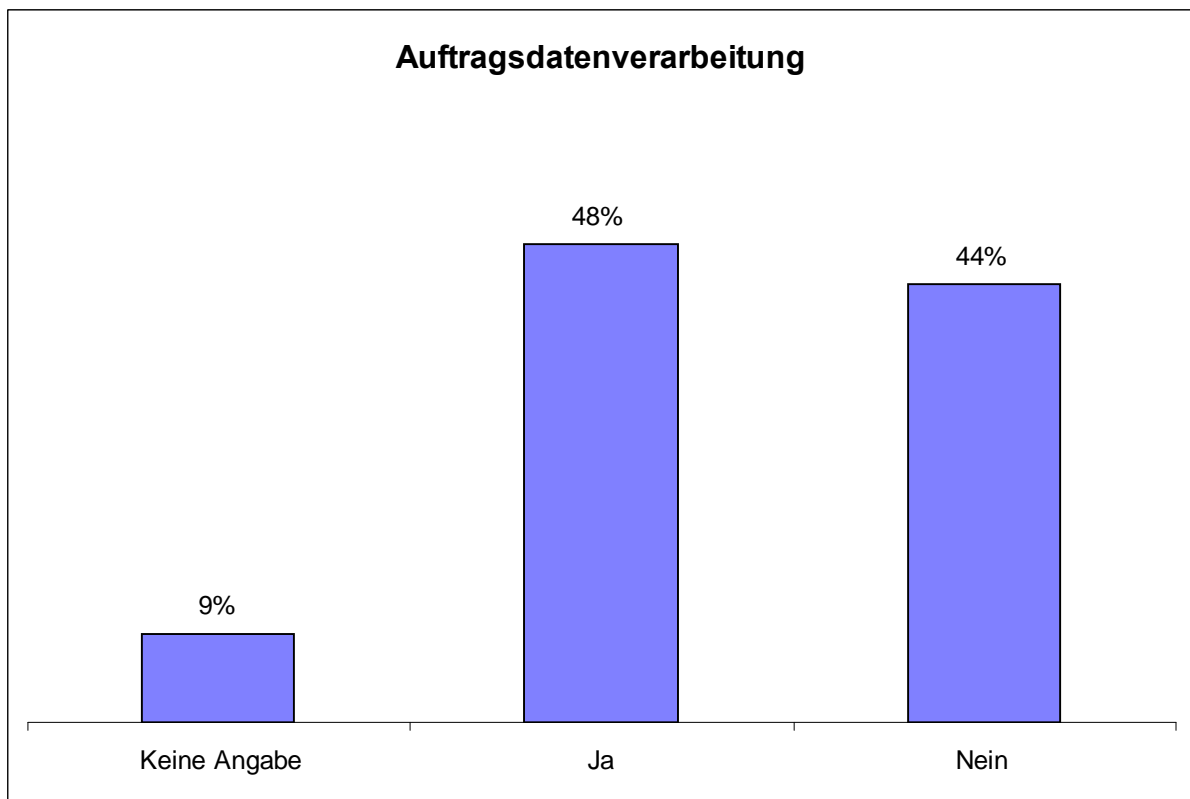
46 Unternehmen (6 %) gaben an, bereits bei der Investitionsentscheidung den Datenschutzbeauftragten oder die Geschäftsführung mit einzubeziehen.

184 (26 %) Unternehmen machten zu dieser Frage keine Angabe. Diese hohe Zahl ist ein Indiz dafür, dass sich mit diesem Thema bisher nicht auseinander gesetzt wurde.

Frage 12: Werden Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt?

Im Hinblick auf § 11 Bundesdatenschutzgesetz wurde ermittelt, wie viele der befragten Unternehmen personenbezogene Daten durch andere Stellen verarbeiten lassen. Datenverarbeitung im Auftrag findet beispielsweise in Verfahren der ausgegliederten Lohn- und Gehaltsabrechnung, der Steuerermittlung, bei Kundenbindungsprogrammen und Banküberweisungen, die das Unternehmen als Auftraggeber vertraglich durchführen lässt, statt.

Verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen in den beauftragten Dienstleistungsfirmen bleibt jedoch der Auftraggeber (verantwortliche Stelle). Der Dienstleistungsbetrieb ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen.

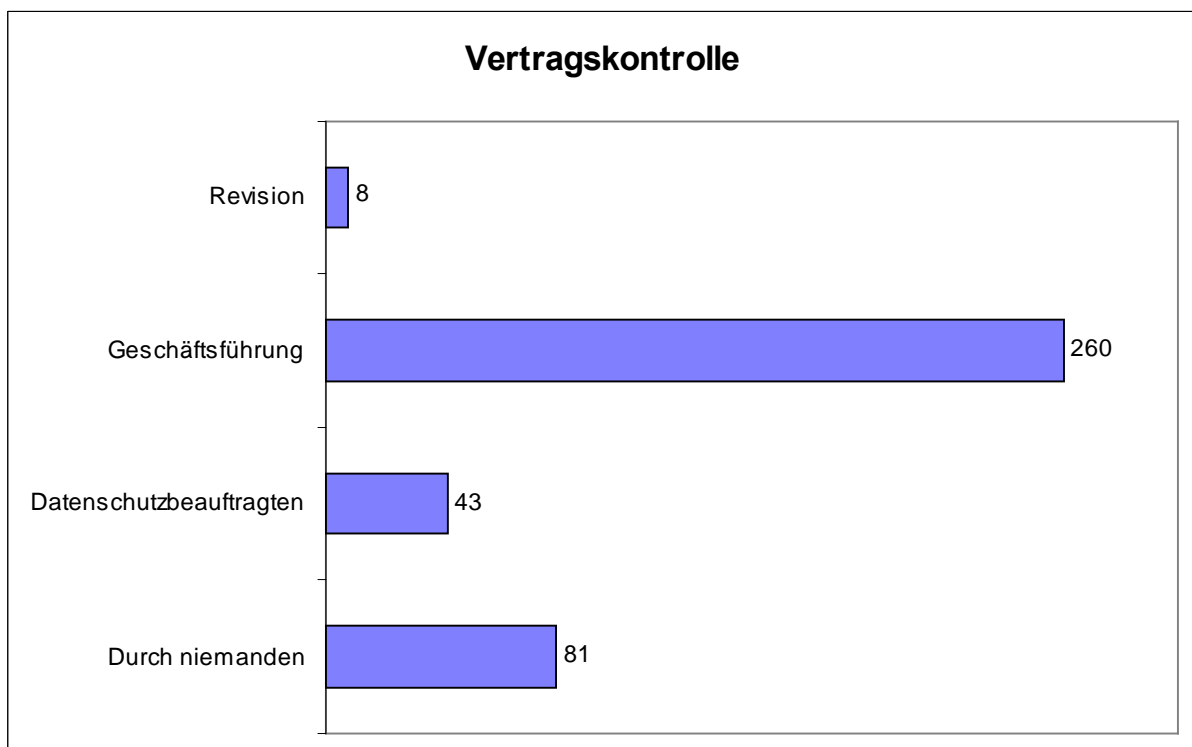


In 341 Fällen (47,63 %) wurde die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten an einen externen Dienstleister übergeben.

312 Unternehmen (43,58 %) verneinten eine Auslagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Frage 13: Durch wen werden Verträge mit Dienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Datenschutzkonformität überprüft?

Findet Datenverarbeitung im Auftrag statt, bleibt das auftraggebende Unternehmen für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich. Dazu gehört auch, dass Dienstleistungsverträge – insbesondere vor deren Abschluss – im Hinblick auf Datenschutzrechtskonformität geprüft werden. Zweckmäßigerweise übernimmt die Prüfung der betriebliche oder externe Datenschutzbeauftragte. Sollte dieser nicht bestellt worden sein, ist wieder der Leiter des Unternehmens verantwortlich. Möglich ist, die rechtliche Prüfung auch durch die Revision durchführen zu lassen. Das Bundesdatenschutzgesetz macht insofern keine konkreten Vorgaben.



In 81 von 341 Unternehmen, die externe Dienstleister beauftragten (48 % aller befragten Unternehmen), wurden die Verträge nicht auf Datenschutzkonformität geprüft.

Eine weiter gehende Auswertung hat ergeben, dass durch die Möglichkeit von Mehrfachnennungen die Vertragskontrolle sowohl von der Geschäftsführung, als auch vom Datenschutzbeauftragten bzw. einem Mitarbeiter der Revision durchgeführt wurde.

Frage 14: Kritische Verfahren, in denen besonders sensible Daten, wie Daten über die Gesundheit oder Sexualleben, rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit, verarbeitet werden, sind vor ihrem Einsatz einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Gleiches gilt für Verfahren, die zur Bewertung der Persönlichkeit, der Leistung oder des Verhaltens eines Betroffenen eingesetzt werden.

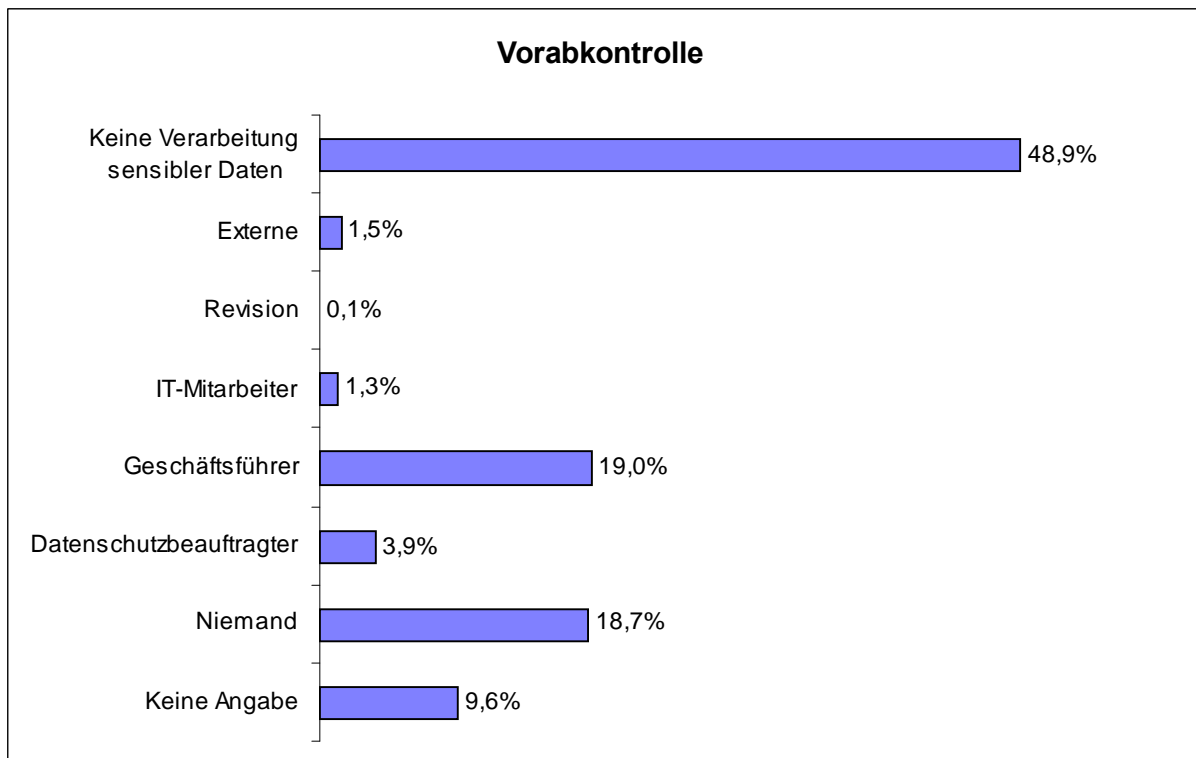
Wer hat diese vor Beginn ihres Einsatzes durchgeführt?

Frage 14 zielt auf ein besonderes Anliegen des Datenschutzes ab: Eine Vorabkontrolle ist grundsätzlich dann durchzuführen, wenn eine automatisierte Verarbeitung unter Betrachtung des konkreten Anwendungsfalls „besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweist“. Dies ist gemäß § 4 d Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz insbesondere dann der Fall, wenn „besondere Arten personenbezogener Daten“ (siehe Aufzählung in der Fragestellung) verarbeitet werden oder „die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens“.

Zuständig für die Durchführung der Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz.

Die Pflicht zur Vorabkontrolle entfällt, wenn:

1. eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat oder
3. die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.



Obwohl 350 Unternehmen (48,9 %) angeben, keine sensiblen Daten zu verarbeiten, so ist der prozentuale Anteil insgesamt durchgeführter Vorabkontrollen von 25 % gering. Keine Vorabkontrollen wurden in 134 (18,7 %) Unternehmen durchgeführt.

In 136 Fällen (19,0 %) wurde die Vorabkontrolle durch den Geschäftsführer, in 28 Fällen (3,9 %) durch den Datenschutzbeauftragten durchgeführt. Anzumerken ist, dass 28 von 122 bestellten Datenschutzbeauftragten Vorabkontrollen durchgeführt haben, obwohl die Durchführung einer Vorabkontrolle zu den primären Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten zählt.

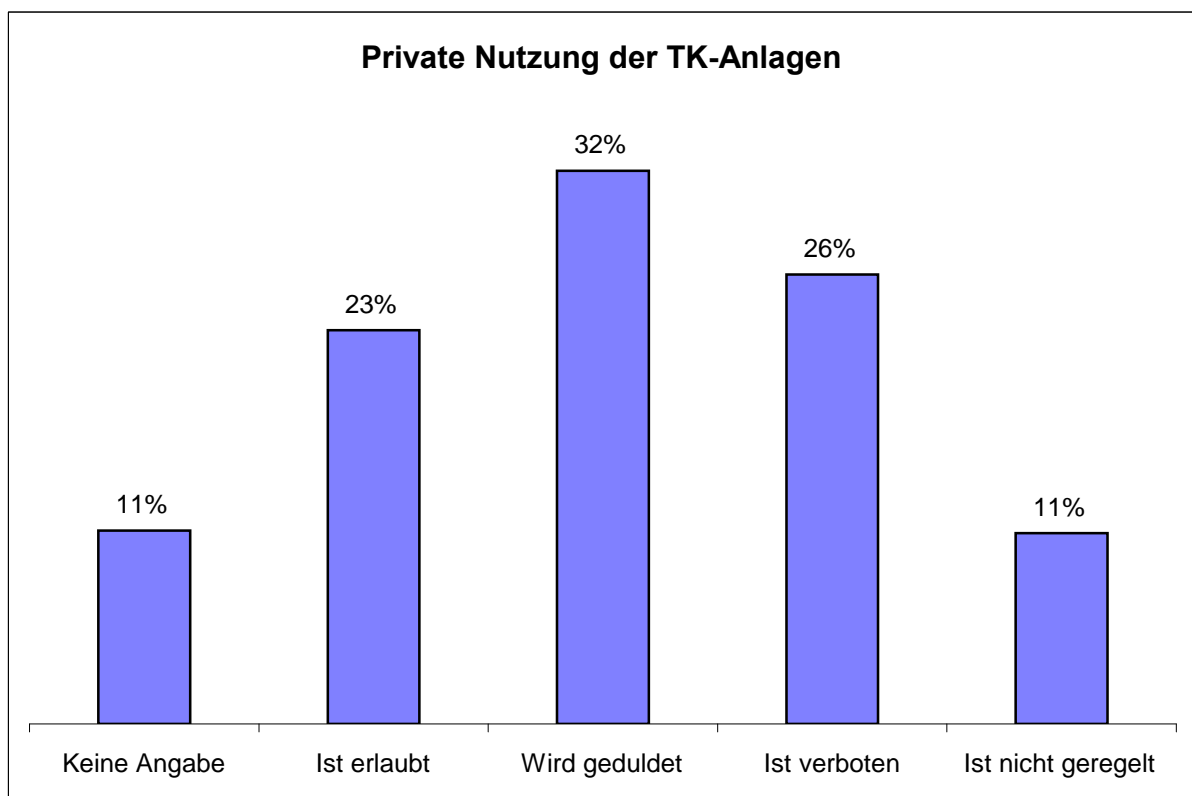
In den restlichen Umfrageunternehmen fanden Vorabkontrollen durch Externe, IT-Mitarbeiter oder der Revision statt.

Da die überwiegende Anzahl der Unternehmen keine sensiblen Daten verarbeitet, kann man davon ausgehen, dass insbesondere dann Vorabkontrollen durchgeführt wurden, wenn Verfahren zur Bewertung der Persönlichkeit, des Verhaltens oder der Leistung von Mitarbeitern eingeführt wurden.

Frage 15: Werden die Telekommunikationsanlagen des Unternehmens (Telefon, Mobilfunk, E-Mail, Internet) den Mitarbeitern zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt?

Je nachdem, ob die technische Seite des Übertragungsvorgangs von Signalen oder die inhaltlichen Dienstleistungen betroffen sind, finden die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes Anwendung. Beide Regelungskomplexe enthalten Datenschutzvorschriften, die das Unternehmen - tritt es als Diensteanbieter gegenüber seinen Mitarbeitern auf - einzuhalten hat.

Zu den Telemedien gehören (nahezu) alle Angebote im Internet, beispielweise Webshops wie Amazon.de, Online-Auktionshäuser wie eBay, Suchmaschinen wie Lycos u.s.w..



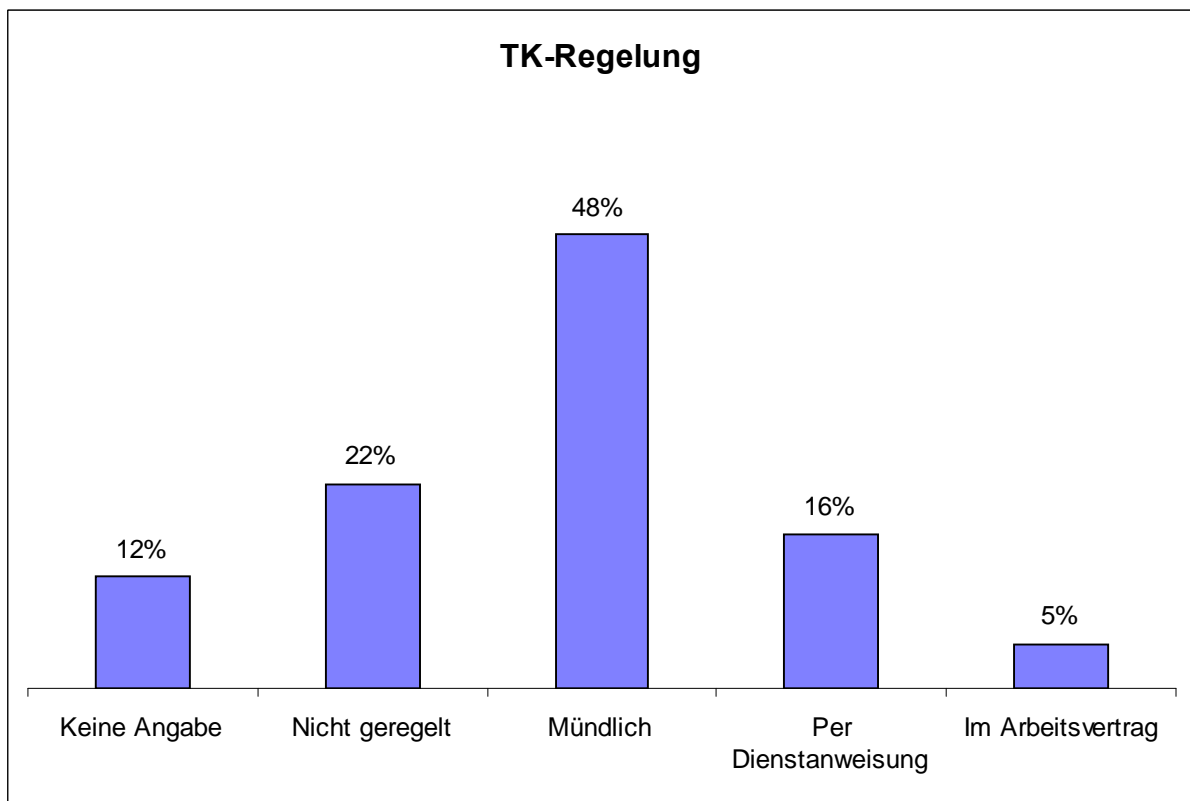
Eine Duldung der privaten Nutzung von Telekommunikationsanlagen durch die Mitarbeiter findet in 229 Unternehmen (32 %) statt. 163 Unternehmen (23 %) erlauben die private Nutzung ausdrücklich und in 79 Unternehmen (11 %) existiert keine diesbezügliche Regelung.

186 Unternehmen (26 %) verbieten ihren Mitarbeitern eine private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsanlagen. 80 Umfrageteilnehmer (11 %) machten keine Angabe.

Obwohl zu dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren, wurde diese Möglichkeit nur von 11 aller befragten Unternehmen genutzt.

Frage 16: Wie ist die dienstliche und private Nutzung dieser Anlagen geregelt?

Zwecks Klarstellung und aus Nachweisgründen sollten die dienstliche und private Nutzung von Telekommunikationsanlagen schriftlich festgehalten werden. Dafür bieten sich Regelungen per Dienstanweisung oder im Arbeitsvertrag an.

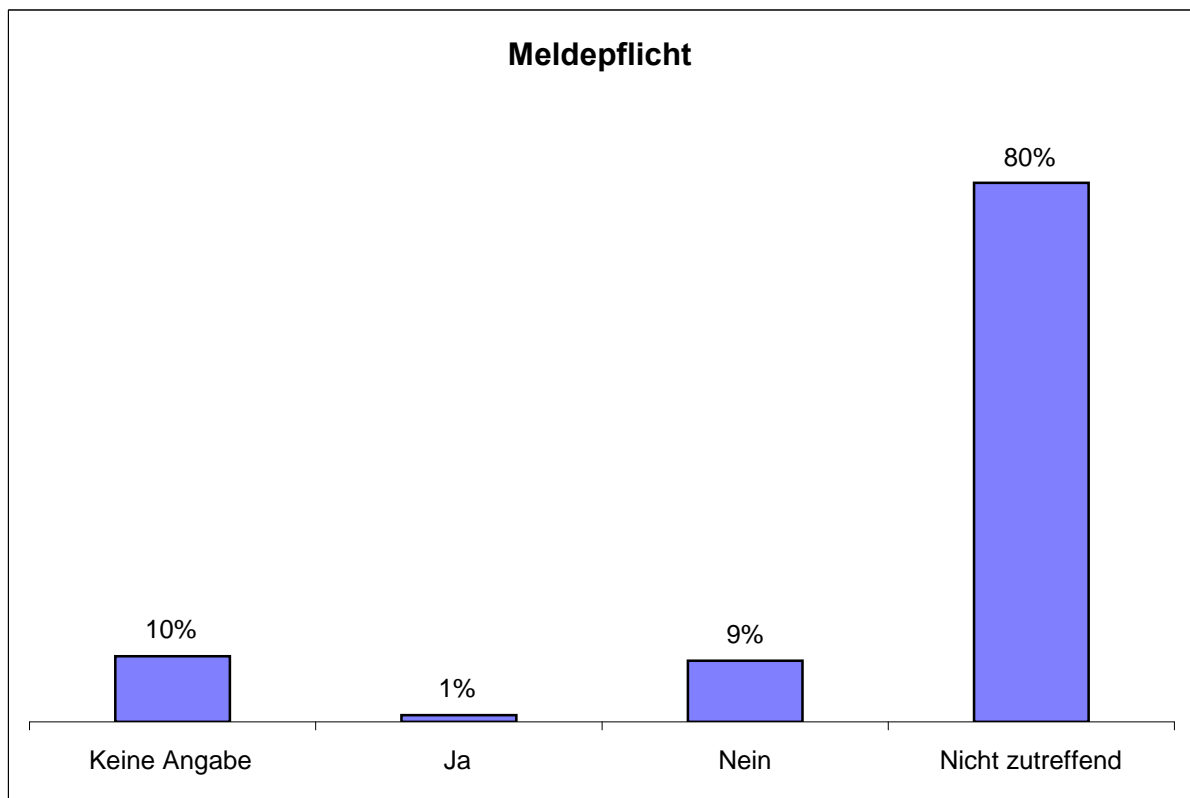


Lediglich mündlich wurde die Nutzung der Telekommunikationsanlagen in 344 Unternehmen (48 %) geregelt. Bei 154 Umfrageunternehmen (22 %) fand keine Regelung statt.

Festzustellen bleibt hier, dass 21 % der Unternehmen die private Nutzung der firmeneigenen Telekommunikationseinrichtungen per Dienstanweisung oder im Arbeitsvertrag geregelt haben. Dieses schafft Transparenz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn bei missbräuchlicher Nutzung datenschutzrechtliche Prüfungen oder gar arbeitsrechtliche Konsequenzen einzuleiten sind.

Frage 17: Insbesondere Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschungsinstitute und Adressverlage sind gegenüber der Landesdatenschutzaufsichtsbehörde meldepflichtig, wenn diese personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung geschäftsmäßig speichern. Haben Sie dieses der Landesdatenschutzaufsichtsbehörde gemeldet?

Die in Frage 17 genannten Unternehmen haben Verfahren automatisierter Verarbeitungen in jedem Fall vor ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde, also dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, zu melden (§ 4 d Bundesdatenschutzgesetz), wenn sie geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der (anonymisierten) Übermittlung speichern.



Sieben Unternehmen (1 %) gaben an, Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme der Aufsichtsbehörde gemeldet zu haben. Diese Anzahl entspricht auch den Eintragungen des Melderegisters, welches ich in meinem Hause führe.

Laut Branchenzuordnung in Frage 4 befinden sich unter den Umfrageunternehmen zwei Auskunfteien und zwei Detekteien.

65 Unternehmen (9 %) verneinen die Meldung an den Landesbeauftragten. Ob diese 65 Unternehmen überhaupt der Meldepflicht unterliegen, ist nicht prüfbar. Hierbei besteht die

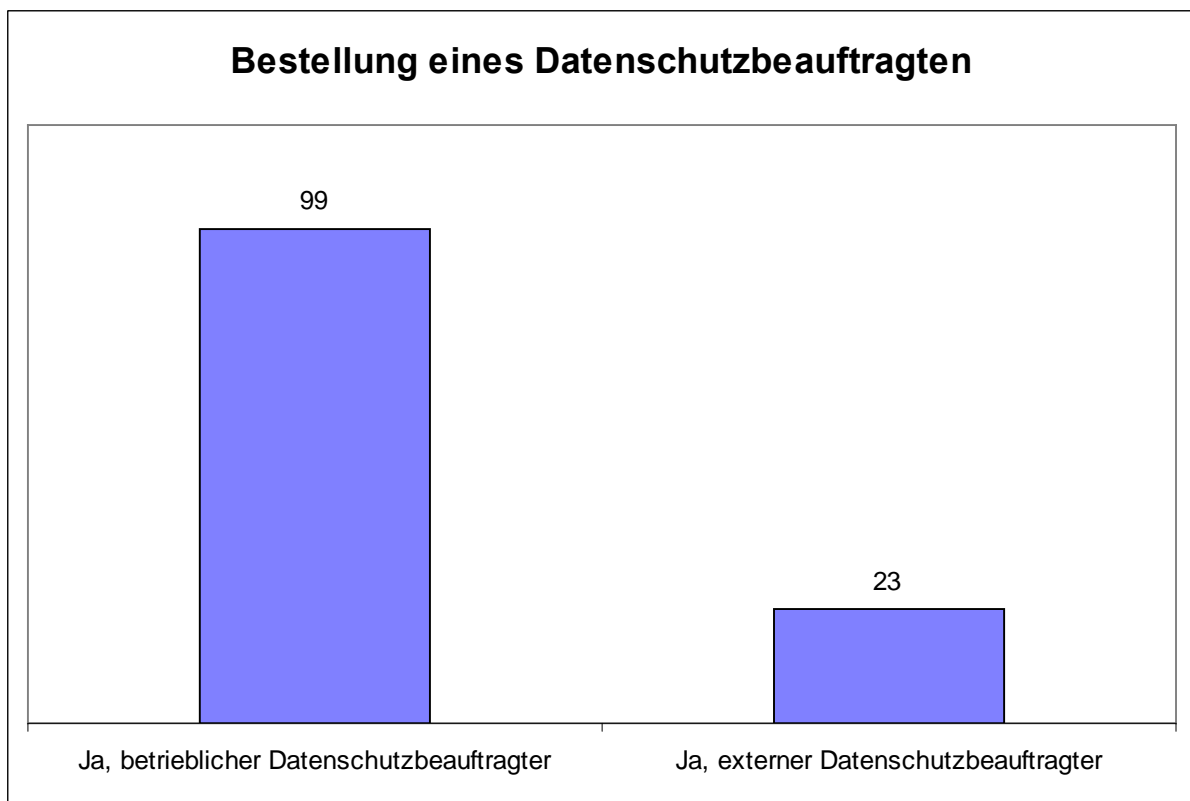
Annahme, dass diese Unternehmen Adressdaten (z.B. zur Kundenwerbung und für Kundenbindungsprogramme) für sekundäre Geschäftszwecke nutzen.

Die meisten Umfrageteilnehmer (574; 80 %) gaben an, dass die Meldepflicht auf sie nicht zutreffe. Dies entspricht den Erwartungen aufgrund der Unternehmensstruktur.

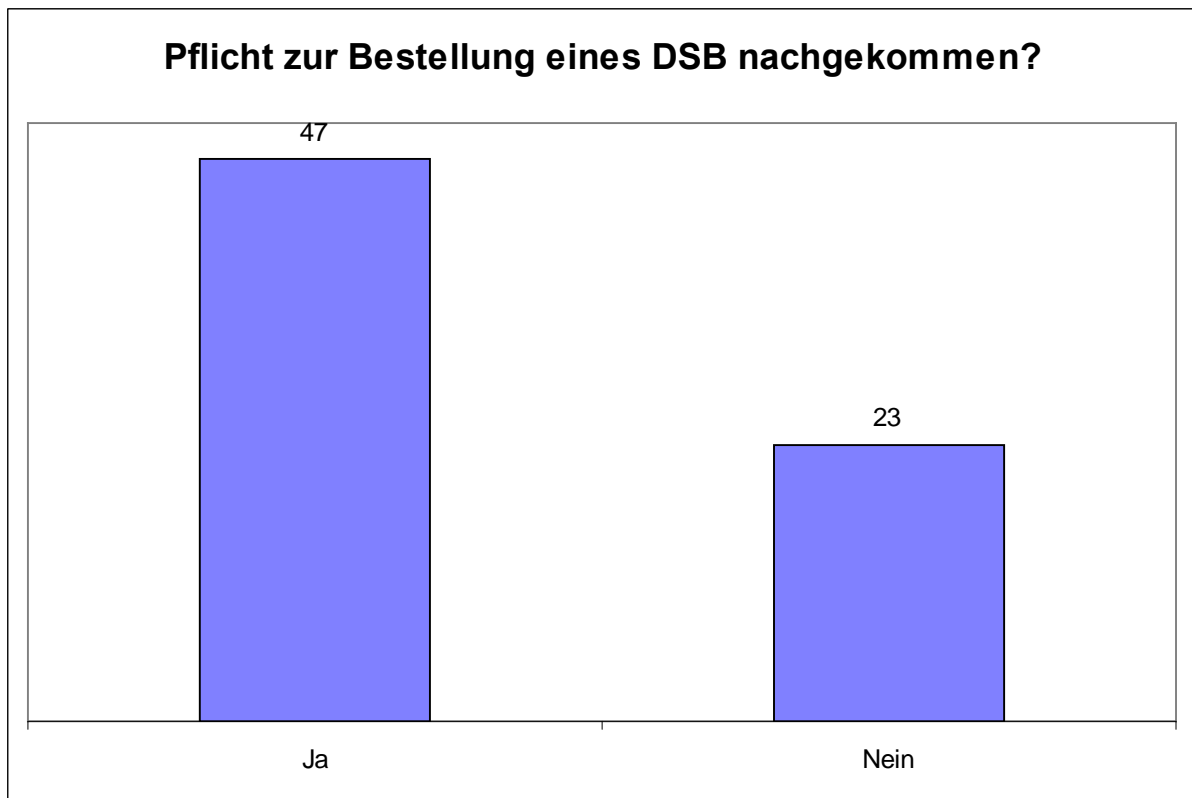
Frage 18: Ist im Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter bestellt worden?

In der Regel ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter dann zu bestellen, wenn Unternehmen mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. „Ständig“ beschäftigt ist ein Arbeitnehmer, wenn er für die Aufgabe der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht seine Hauptaufgabe zu sein braucht, auf unbestimmte, zumindest aber längere Zeit vorgesehen ist und sie entsprechend wahrnimmt (Gola, Peter / Dr. Schomerus, Rudolf: BDSG, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar. 8. Auflage, München 2005, § 4 f Rz. 12.)

Die Stellung des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen und dessen Aufgaben ergeben sich aus den §§ 4 f und 4 g Bundesdatenschutzgesetz.



Gemäß der Beantwortung der Frage 2 müssen 70 Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, da mehr als neun Personen automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten. Insgesamt haben 122 Unternehmen angegeben, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

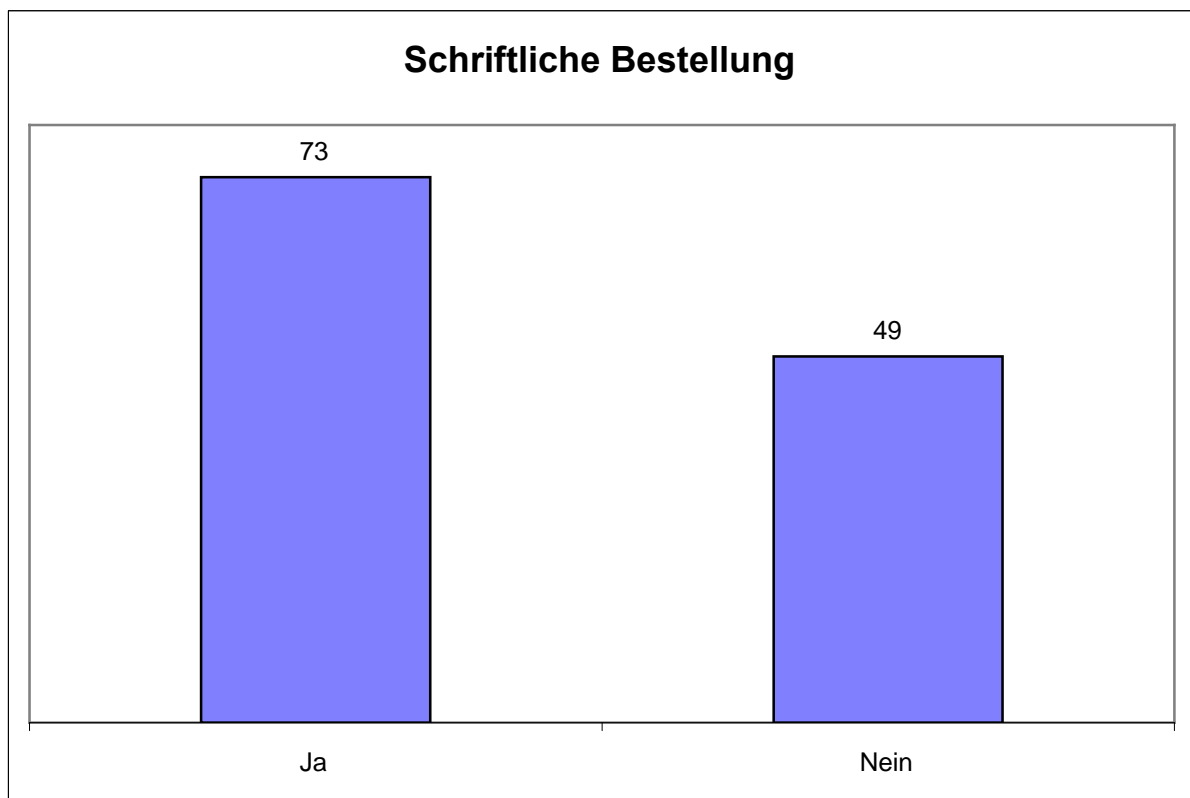


Weitere Auswertungen haben ergeben, dass Unternehmen, die mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, 47 (67 %) betriebliche Datenschutzbeauftragte von 70 bestellt haben. 23 (33 %) Unternehmen sind also nicht ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachgekommen.

75 (von 122) bestellte Datenschutzbeauftragte sind somit in kleineren Unternehmen tätig.

Frage 19: Existiert eine schriftliche Bestellung incl. Stellenbeschreibung für den Datenschutzbeauftragten?

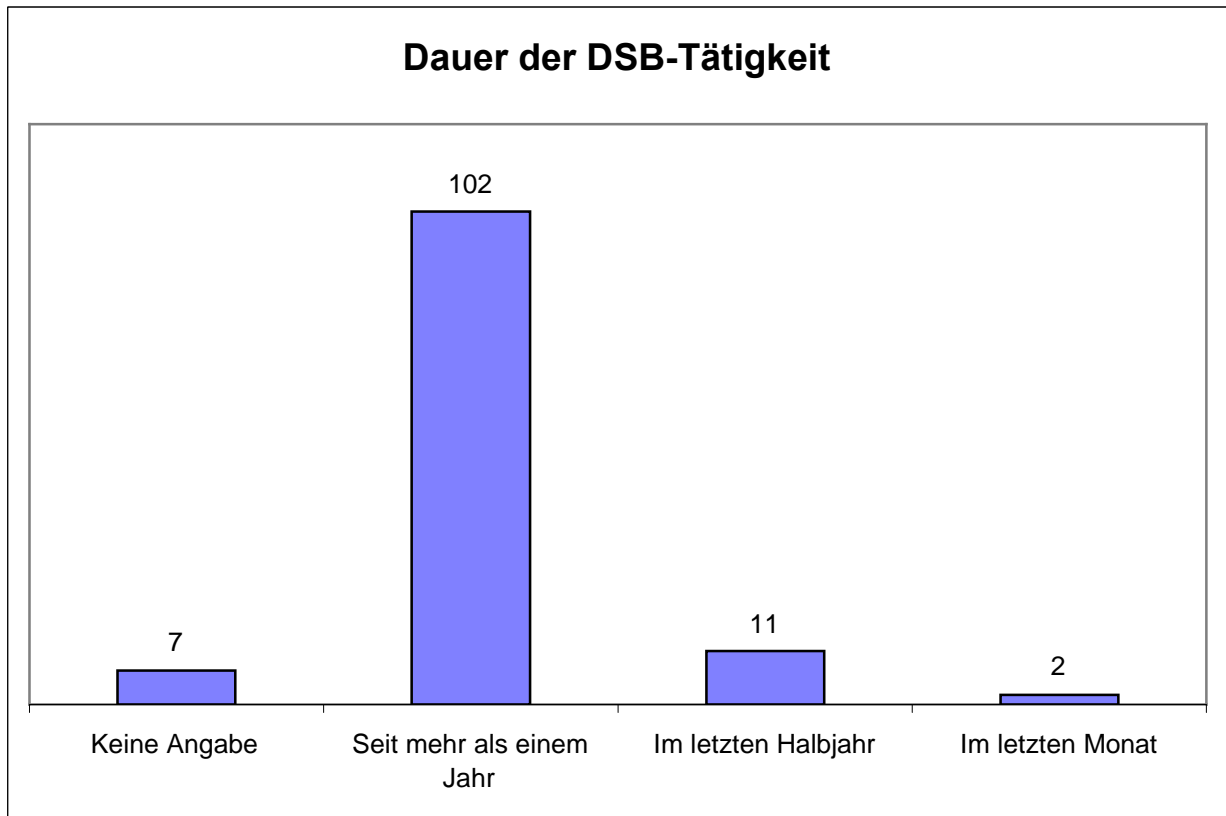
Die Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz hat nach dem Bundesdatenschutzgesetz schriftlich zu erfolgen.



Der gesetzlichen Verpflichtung zur Schriftform sind 73 Unternehmen (60 %) bei insgesamt 122 bestellten Datenschutzbeauftragten gefolgt.

Frage 20: Seit wann ist der Datenschutzbeauftragte bestellt?

Nicht-öffentliche Stellen sind zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

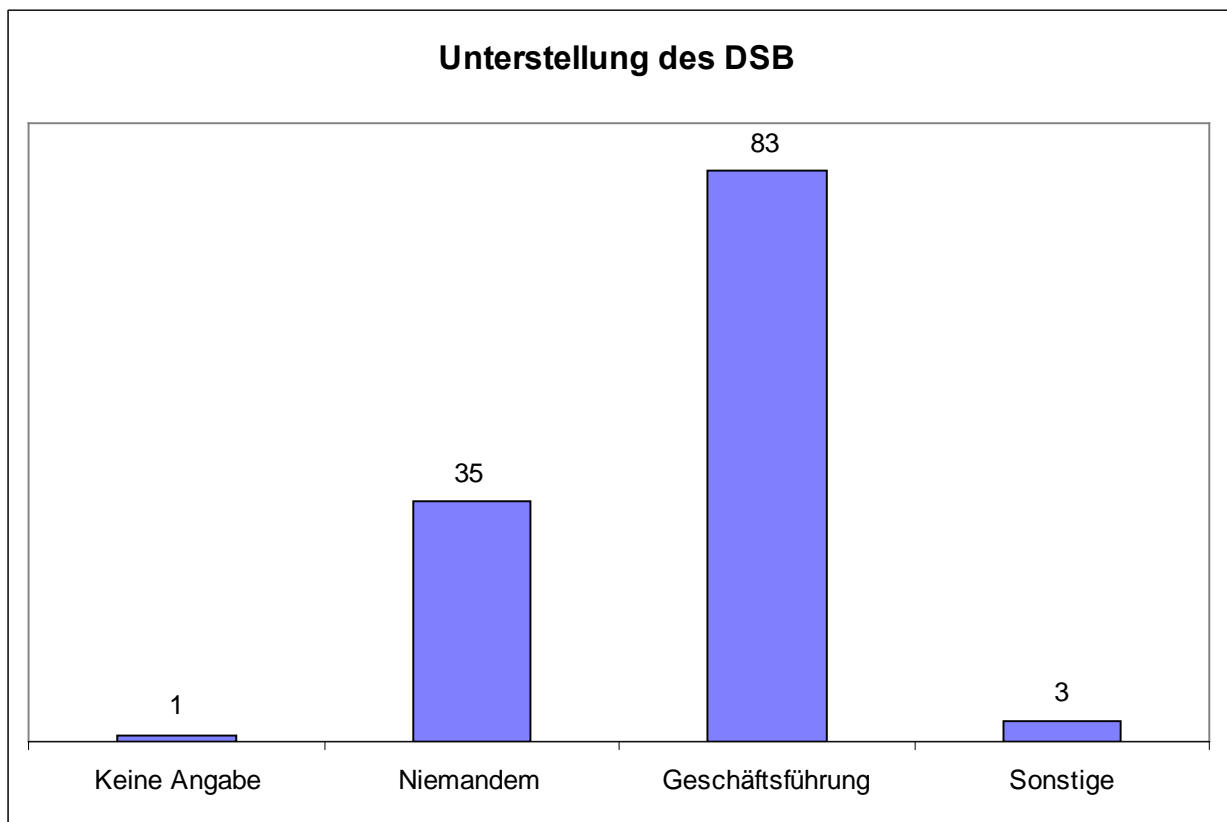


Von insgesamt 122 bestellten Datenschutzbeauftragten sind in 102 Unternehmen (84 %) die Datenschutzbeauftragten seit mehr als einem Jahr tätig.

Im letzten Halbjahr wurde in 11 Umfrageunternehmen (8,5 %) ein Datenschutzbeauftragter bestellt und in 2 Unternehmen (1,5 %) erfolgte die Bestellung im letzten Monat vor der Umfrage.

Frage 21: Wem ist der Datenschutzbeauftragte in seiner Datenschutzstätigkeit unterstellt?

Der Beauftragte für den Datenschutz ist gemäß § 4 f Abs. 3 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen. Trotzdem ist er weisungsfrei in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes. Damit ist der Datenschutzbeauftragte funktionsgerecht unter die Instanz eingliedert, die für den Datenschutz verantwortlich ist. Zugleich ist die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sichergestellt, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

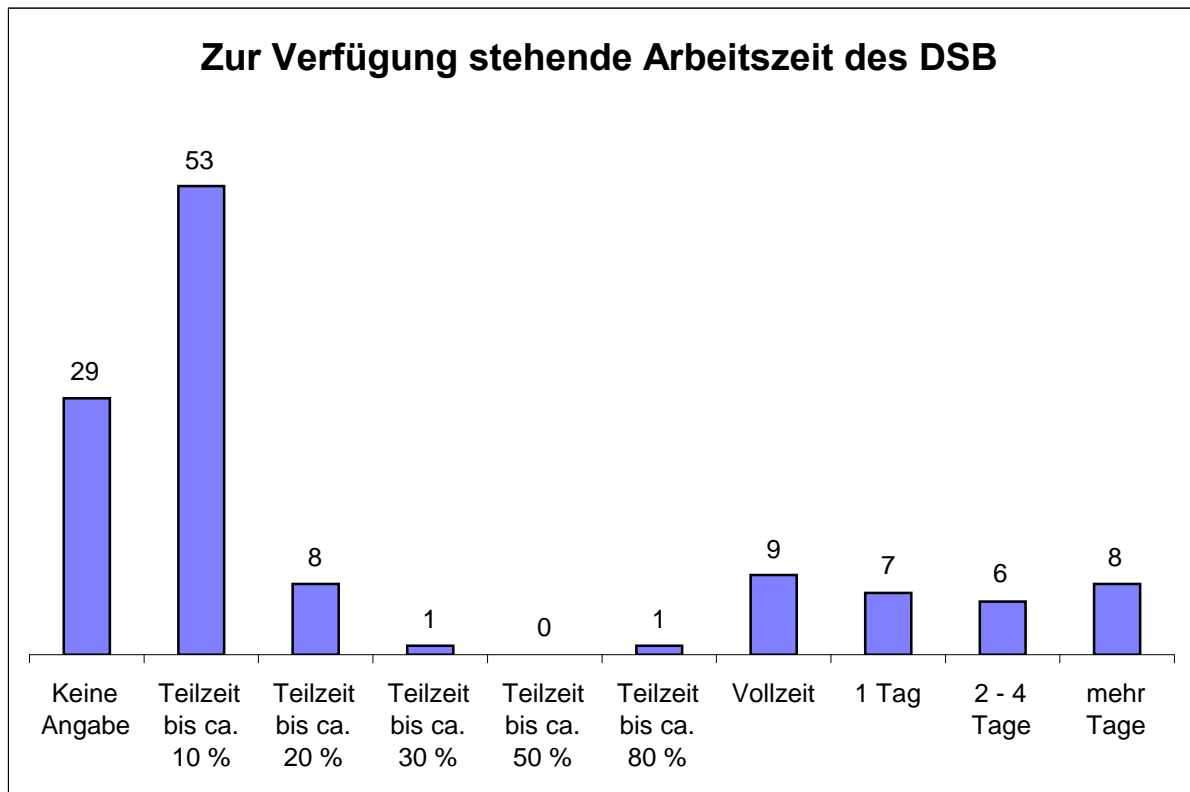


In 83 von 122 Unternehmen (68 %) ist der Datenschutzbeauftragte korrekterweise der Geschäftsführung unterstellt. In 3 Fällen (2,5 %) ist er einem sonstigen Geschäftsbereich zugeordnet.

35 Unternehmen (29 %) gaben an, dass der Datenschutzbeauftragte niemandem unterstellt sei. Bei dieser Angabe kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Stellung eines Datenschutzbeauftragten im Unternehmen nicht klar geregelt ist.

Frage 22: Wie viel Arbeitszeit steht dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung bzw. ist vertraglich vereinbart (Beratertage)?

Der für die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten notwendige Zeitrahmen ist gesetzlich nicht festgelegt. Der Arbeitsumfang hängt immer von den spezifischen Gegebenheiten und dem Datenschutzniveau im Unternehmen ab.



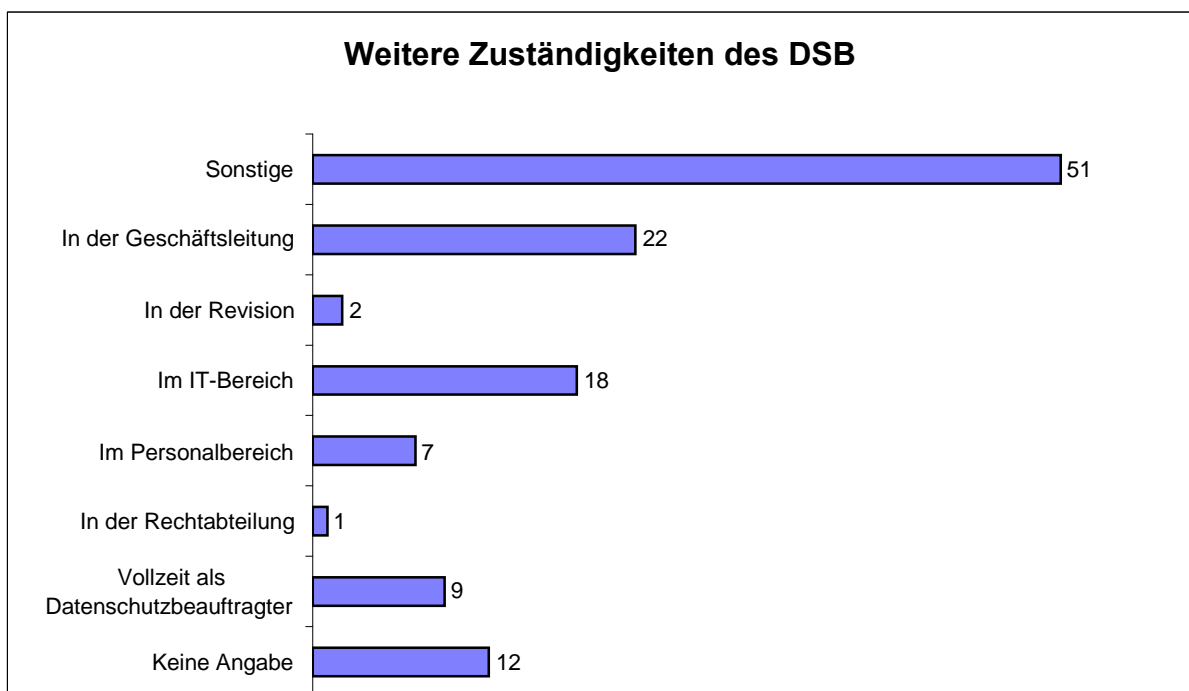
53 Unternehmen (43 %) gestehen ihrem Datenschutzbeauftragten bis ca. 10 % von dessen Arbeitszeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zu. In Teilzeit - bis zu 20 % ihrer Arbeitszeit - arbeiten acht Datenschutzbeauftragte. Einen Beratertag sind sieben externe Datenschutzbeauftragte für das Unternehmen tätig; zwei bis vier Tage sind es sechs und mehr als 4 Beratertage sind es acht. Neun Datenschutzbeauftragte arbeiten in Vollzeit.

Insgesamt gesehen steht den Datenschutzbeauftragten relativ wenig Zeit zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass die meisten Umfrageunternehmen weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen, das Tätigkeitsfeld des Datenschutzbeauftragten in diesen Unternehmen also klein und überschaubar sein dürfte. Somit lässt sich der dem einzelnen

Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen zumindest ansatzweise begründen.

Frage 23: In welchem Bereich werden durch den Datenschutzbeauftragten weitere arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeiten ausgeführt?

Das Umfrageergebnis zu Frage 22 zeigt, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte in den wenigsten Fällen in Vollzeit mit dem Datenschutz im Unternehmen befasst ist. Ein Mitarbeiter des Unternehmens, der zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt wurde, führt diese Tätigkeit meist anteilig zum vorhandenen Arbeitszeitvolumen durch. Um die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten zu gewährleisten, müssen jedoch Interessenkonflikte vermieden werden. Daher sollten Mitglieder der Geschäftsleitung, Leiter bzw. Mitarbeiter der Datenverarbeitung oder der Personalabteilung nicht als Datenschutzbeauftragte bestellt werden.

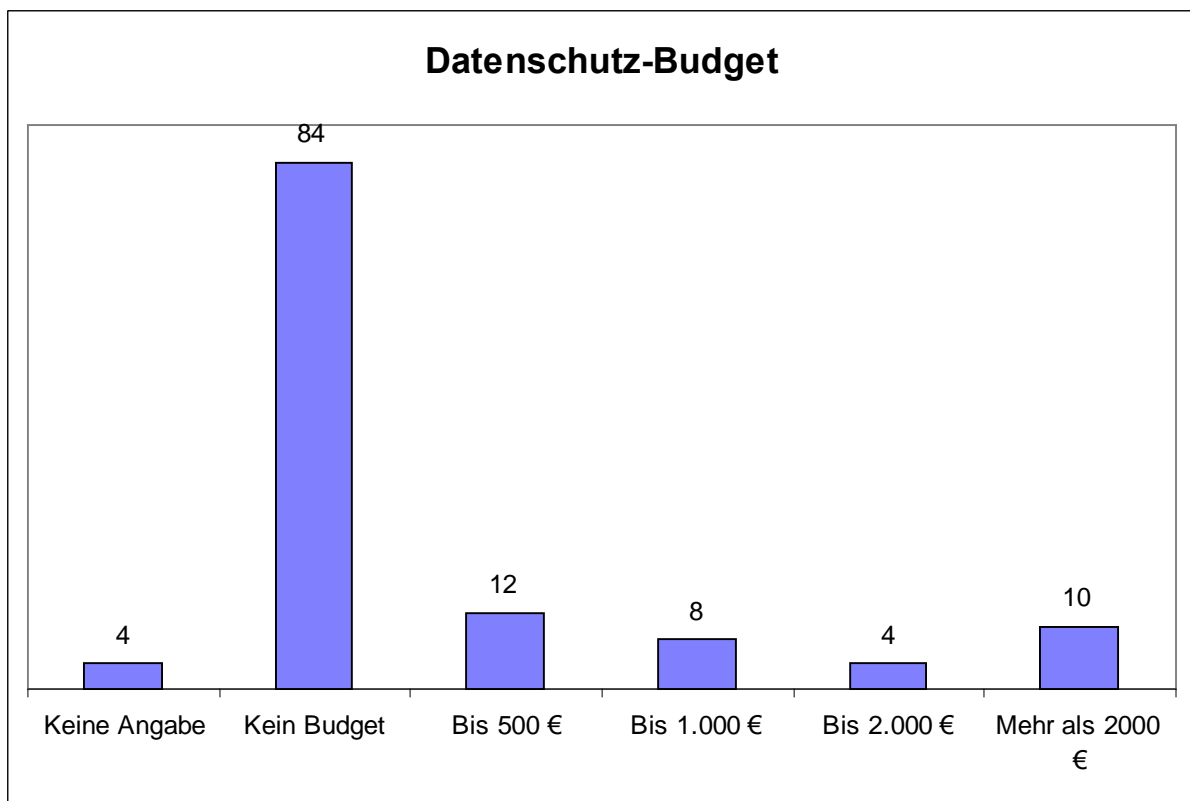


Zusammengefasst können bei 47 (39 %) Datenschutzbeauftragten Interessenkollisionen vorliegen, da diese hauptarbeitsvertraglich in der Geschäftsleitung, im IT-Bereich und im Personalbereich tätig sind.

Frage 24: Wie hoch ist das jährliche Datenschutzbudget?

Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die finanzielle Ausstattung des Beauftragten für den Datenschutz ist Gegenstand der Frage 24. Speziell wurde nach dem Budget zur Erhaltung der Fachkunde (Schulungsgebühren, Seminare, Fachliteratur, Datenschutz-Software, Reisekosten) gefragt. Angesichts der fortschreitenden technischen und rechtlichen Entwicklung im Bereich des Datenschutzes ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Datenschutzbeauftragten unumgänglich. Erst diese ermöglicht ihm, sein Wissen regelmäßig zu aktualisieren und dementsprechend im Betrieb umzusetzen.



34 (28 %) der 122 Datenschutzbeauftragten steht ein finanzielles Budget zur Erhaltung ihrer Fachkunde zur Verfügung. Zehn Datenschutzbeauftragte (8 %) können auf jährlich mehr als 2.000 € zurückgreifen. Vier Datenschutzbeauftragte (3 %) haben bis 2.000 €, acht (7 %) bis 1.000 € und zwölf bis 500 € im Budget.

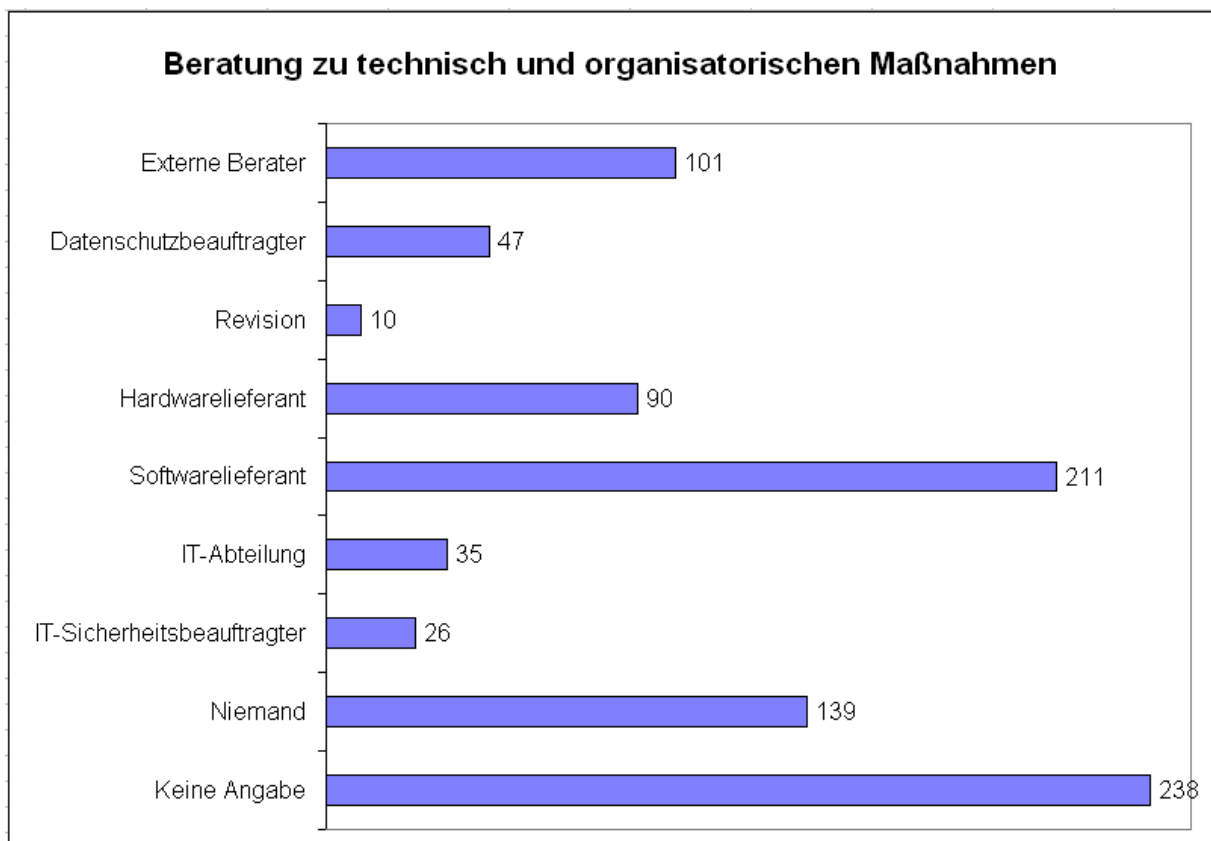
84 Datenschutzbeauftragte gaben an, dass ihnen kein Budget zur Verfügung steht. Es könnte zum Einen daran liegen, dass es als eigenes Budget (im Sinne einer Kostenstellenrechnung) falsch interpretiert oder gewertet wurde oder zum Anderen die Datenschutzbeauftragten nur formell bestellt wurden.

Frage 25: Wer berät das Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten zu können?

Die Datensicherheitsvorschrift des § 9 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet die Unternehmen, die zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Speziell für die automatisierte Datenverarbeitung gilt die Anlage zu § 9 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz mit ihren unterschiedlichen Anforderungen.

Wie die Umsetzung der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz erfolgt, liegt in der Verantwortung des einzelnen Unternehmens. Die zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein, d.h. der Aufwand muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung des § 9 Bundesdatenschutzgesetz und dessen Anlage ist die Geschäftsleitung. Von daher war es von Interesse, wer das Unternehmen im Hinblick auf § 9 Bundesdatenschutzgesetz berät.



211 Unternehmen gaben an, dass die Beratung durch den Softwarelieferanten selbst erfolgt, in 101 Unternehmen nahmen die Berater Externe wahr. Weiterhin erfolgte die Beratung im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen durch den Hardwarelieferanten (90), durch den Datenschutzbeauftragten (47), durch die IT-Abteilung (35), den IT-Sicherheitsbeauftragten (26) und die Revision (10).

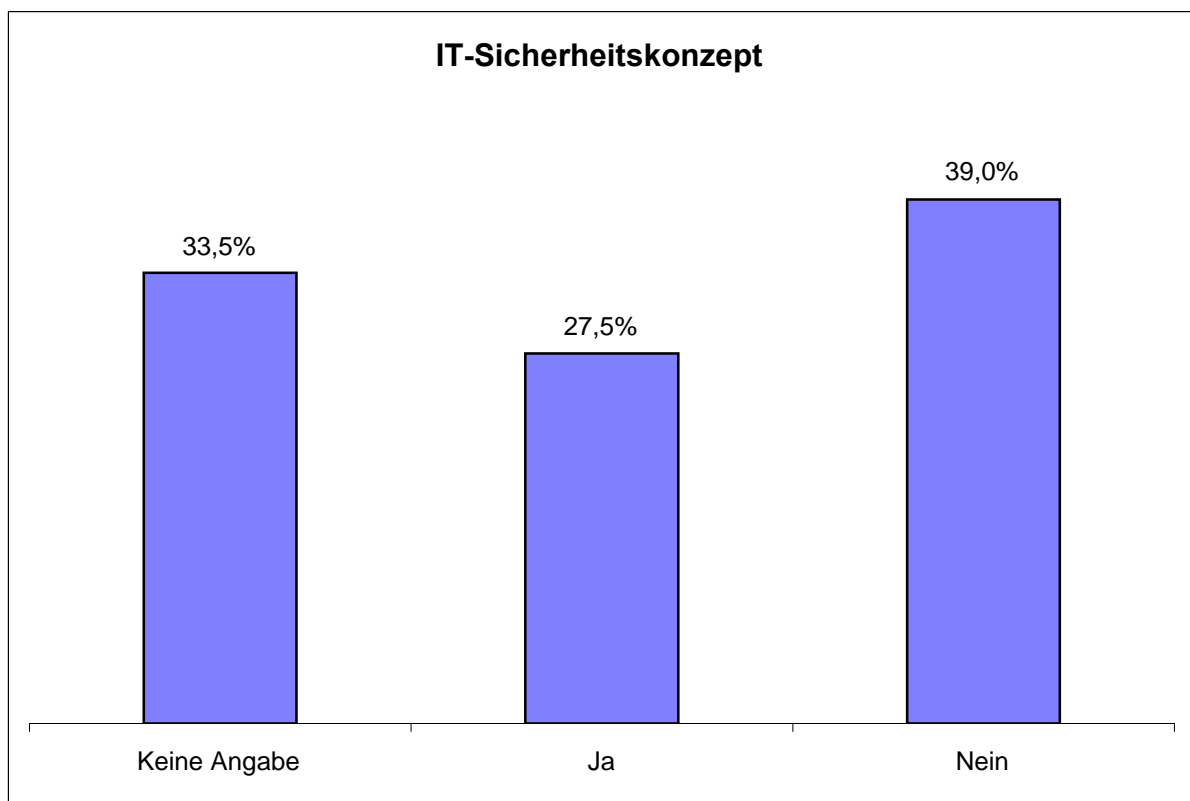
Die Grafik zeigt, dass 47 Datenschutzbeauftragte von 122, das sind 39 Prozent, in den Unternehmen beratend tätig sind, obwohl diese Aufgabe unter anderen in den Zuständigkeitsbereich des Datenschutzbeauftragten fällt.

377 befragte Unternehmen von 716, das sind 53 Prozent, machten entweder keine Angabe bzw. haben sich durch Niemanden beraten lassen. Die Ursachen können darin liegen, dass der hohe Anteil an Kleinstunternehmen kleinere oder keine IT-Infrastrukturen besitzt, der Kostenfaktor für Beratungsleistungen zu hoch ist oder das Bewusstsein für den Schutz personenbezogener Daten noch nicht ausreichend ausgeprägt ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

Frage 26: Gibt es ein IT-Sicherheitskonzept?

Das IT-Sicherheitskonzept enthält eine Beschreibung von Sicherheitsmaßnahmen, die den datenschutzkonformen Umgang bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht. Voraussetzung für das IT-Sicherheitskonzept ist eine Sicherheitsbetrachtung durch eine Risiko- und Bedrohungsanalyse mit der Zielstellung, den Schutzbedarf in einem Unternehmen festzustellen. Die im IT-Sicherheitskonzept dokumentierten Maßnahmen tragen maßgeblich zur Stabilität und Verfügbarkeit der IT-Struktur auf Basis der verfügbaren Hard- und Software bei.

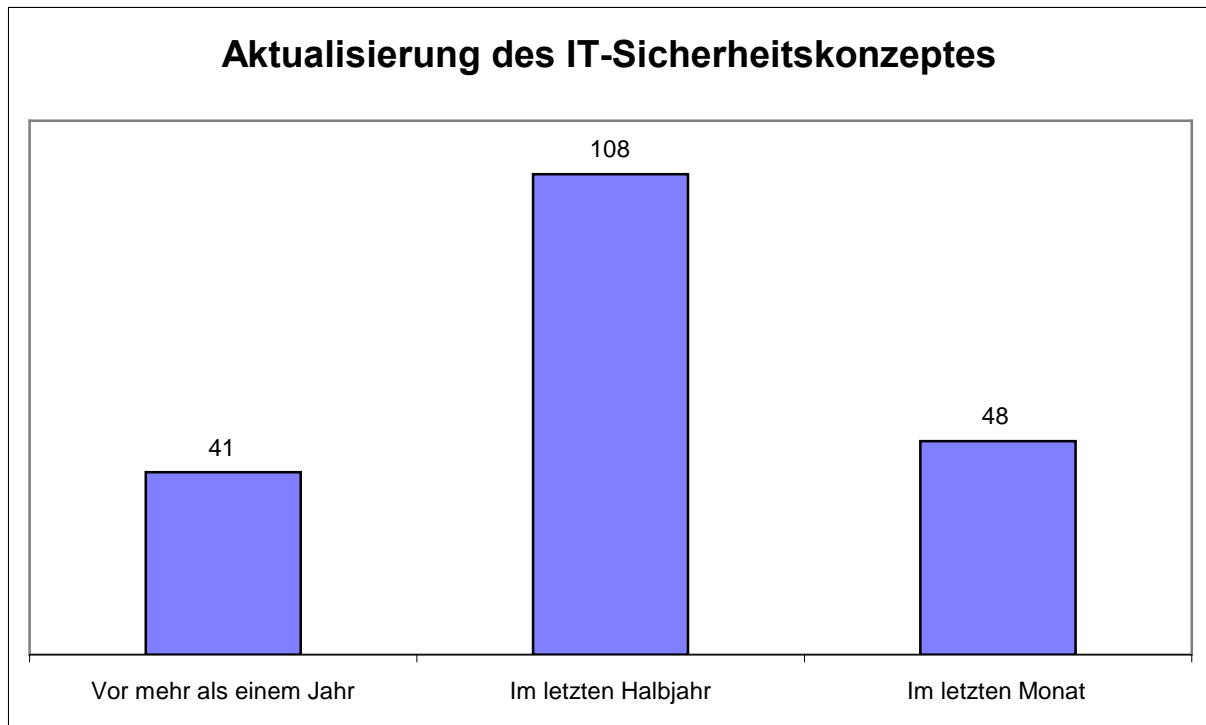


In 197 (27,5 %) von 716 eingegangenen Fragebögen teilen die Unternehmen mit, dass ein IT-Sicherheitskonzept vorliegt.

240 Unternehmen (33,5 %) haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht. Dies kann durchaus an der Begrifflichkeit und am Verständnis zum „IT-Sicherheitskonzept“ in der Fragestellung gelegen haben.

Frage 27: Wann wurde das IT-Sicherheitskonzept zuletzt aktualisiert?

Datensicherheit kann nur erreicht werden, wenn die im IT-Sicherheitskonzept enthaltenen Schutzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen Bedingungen angepasst werden. Vor diesem Hintergrund war es von Interesse, wann letztmalig eine Aktualisierung des IT-Sicherheitskonzeptes durchgeführt wurde.



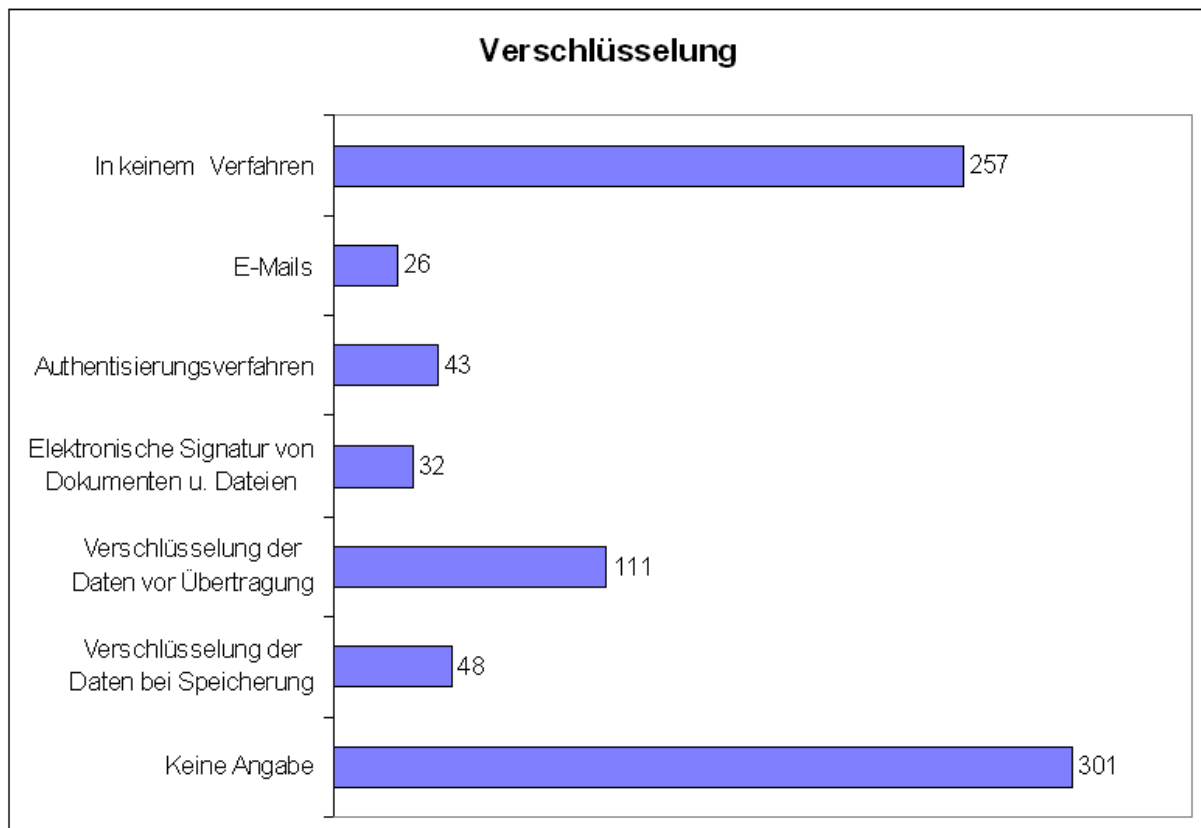
Bei 197 Unternehmen, die ein IT-Sicherheitskonzept haben, ist festzustellen, dass 156 (80 %) dieses im letzten Halbjahr aktualisierten.

Dies belegt die Erfahrung, dass bei einer erstmals hergestellten Sensibilität im Unternehmen das Sicherheitskonzept als Managementinstrument akzeptiert und so auch regelmäßig aktualisiert wird.

Frage 28: Bei welchen Verfahren kommt Kryptographie zum Einsatz?

Kryptographie ist die Wissenschaft von der Entwicklung und Bewertung von Verschlüsselungsverfahren. Verschlüsselungsprogramme im engeren Sinne verwehren Unbefugten den Zugriff auf elektronisch vorgehaltenen Daten, deren Veränderung, Löschung oder Missbrauch.

Nach einem Eckpunktepapier der deutschen Bundesregierung wird in der Anwendung sicherer Verschlüsselung eine entscheidende Voraussetzung für den Datenschutz, für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie für den Schutz von Unternehmensgeheimnissen gesehen.



Auch bei dieser Fragestellung kann es an der Begrifflichkeit und am Verständnis zum Begriff „Kryptographie“ oder an der Unkenntnis der verwendeten technischen Systeme gelegen haben, dass 301 (42 %) Unternehmen keine Angabe gemacht haben.

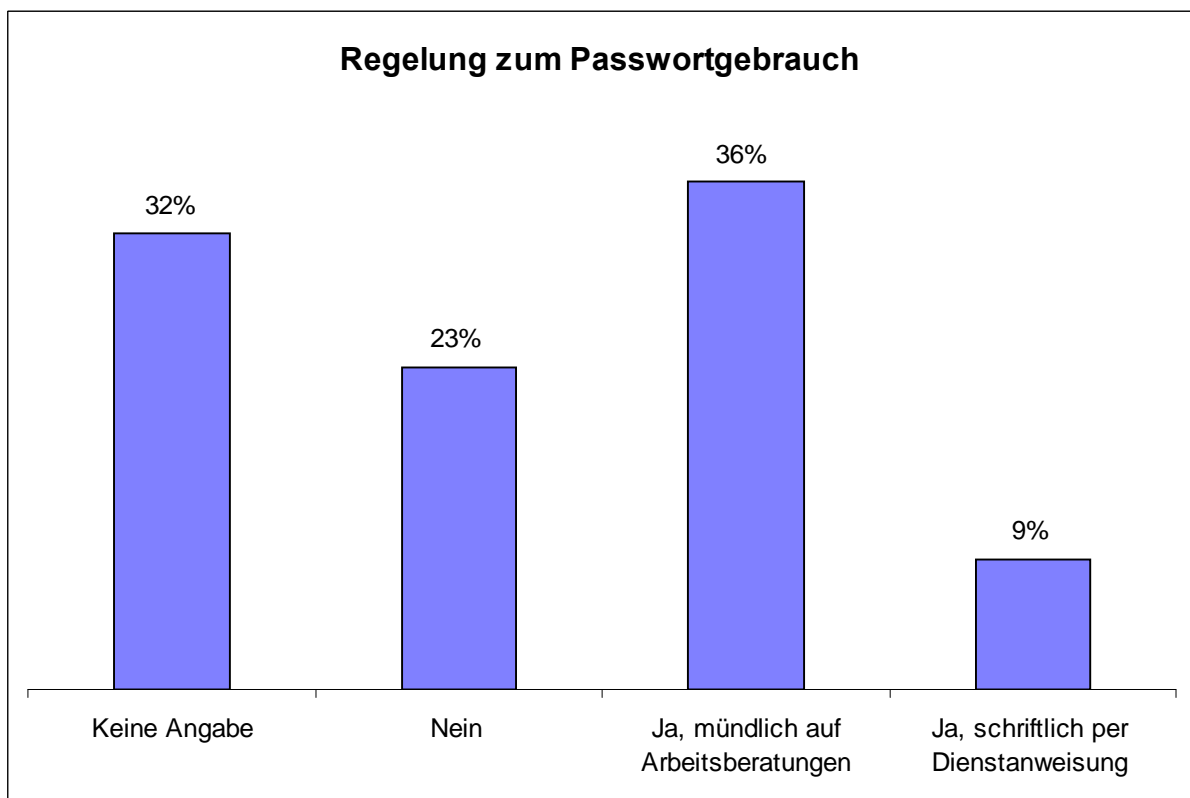
Desgleichen gaben 257 (36 %) Unternehmen an, dass sie in keinem Verfahren elektronisch gespeicherte Daten verschlüsseln.

Addiert man diese beiden Angaben, so erhalten wir im Ergebnis, dass 78 % aller Unternehmen ihre Unternehmensdaten nicht verschlüsseln.

Das Sicherheitsbewusstsein zum Schutz von Unternehmensdaten, und dazu zählen auch personenbezogene Daten, hat sich trotz zunehmender Gefahren beim elektronischen Geschäftsverkehr und durch das Internet bisher offensichtlich nicht ausreichend entwickelt. Ich sehe hier einen erhöhten Beratungsbedarf und eine hohe Verantwortung bei den Anbietern von Kommunikationssystemen, stärker auf die Gefahren unverschlüsselter Kommunikation hinzuweisen.

Frage 29: Existiert eine Regelung zum Passwortgebrauch und wie wurden die Mitarbeiter unterrichtet?

Gemäß Ziffer 2 der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz ist die innerbetriebliche Organisation im Falle der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten, dass je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien Maßnahmen ergriffen werden, die beispielsweise verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (sogenannte Zugangskontrolle). Mit der Zugangskontrolle soll verhindert werden, dass unbefugte (nicht berechnigte und externe) Personen in das EDV-System selbst eindringen. Als eine von weiteren Verfahren der Zugangskontrolle ist die Vergabe und der geregelte Gebrauch von Passwörtern Standard. Dabei ist die älteste und auch heute noch gebräuchlichste Technik zur Realisierung der Zugangskontrolle die Kombination eines Nutzerkennworts mit dem dazugehörigen Passwort.



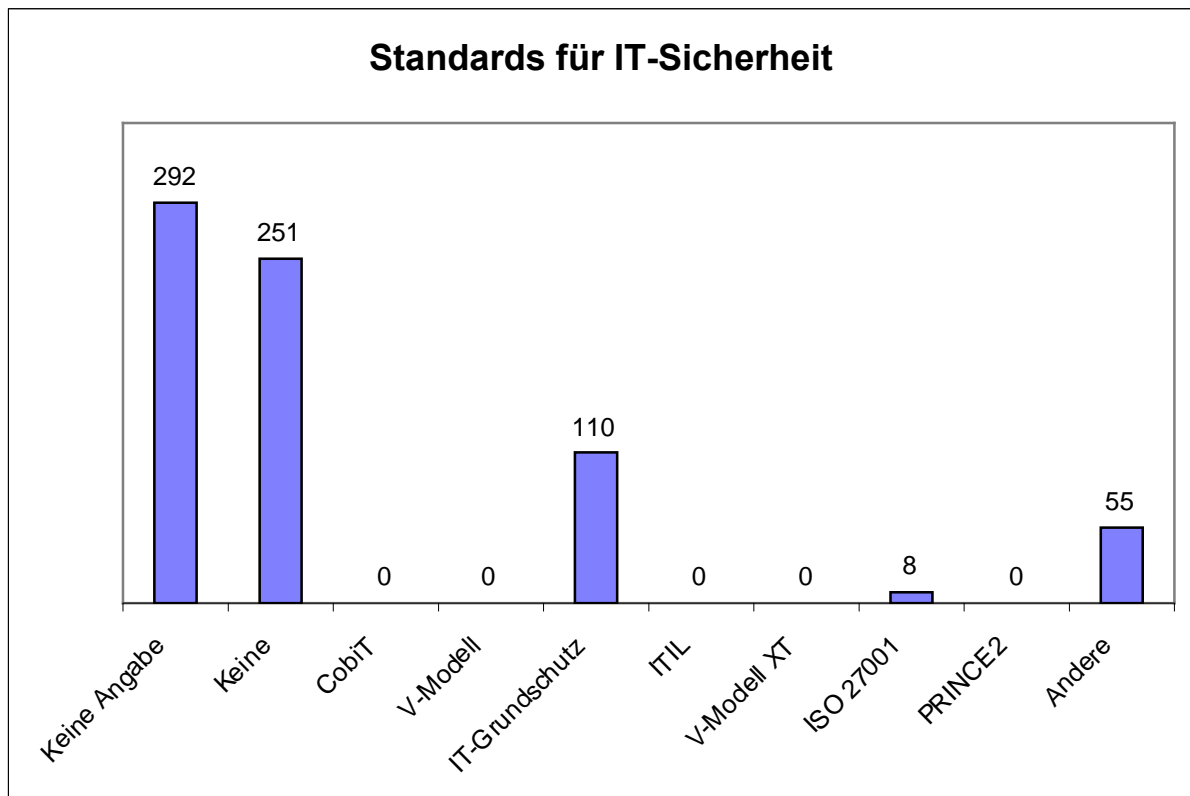
In 322 (45 %) Unternehmen sind die Mitarbeiter mündlich oder schriftlich zum Passwortgebrauch unterrichtet worden.

Aus dieser Statistik ist zu entnehmen, dass der Zugang zu EDV-Systemen nicht einmal durch eine Authentisierung mittels Nutzerkennung und Passwort ausgeprägt ist.

Die überwiegende Anzahl von Unternehmen nutzt somit schon nicht den Mindeststandard für einen Missbrauchsschutz.

Frage 30: Welche Standards werden in Ihrem Unternehmen zur Abwicklung von IT-Projekten bzw. für die IT-Sicherheit eingehalten?

Mit dieser Frage wollte ich feststellen, an welchen IT-Standards sich die Unternehmen orientieren bzw. welche zum Einsatz kommen.



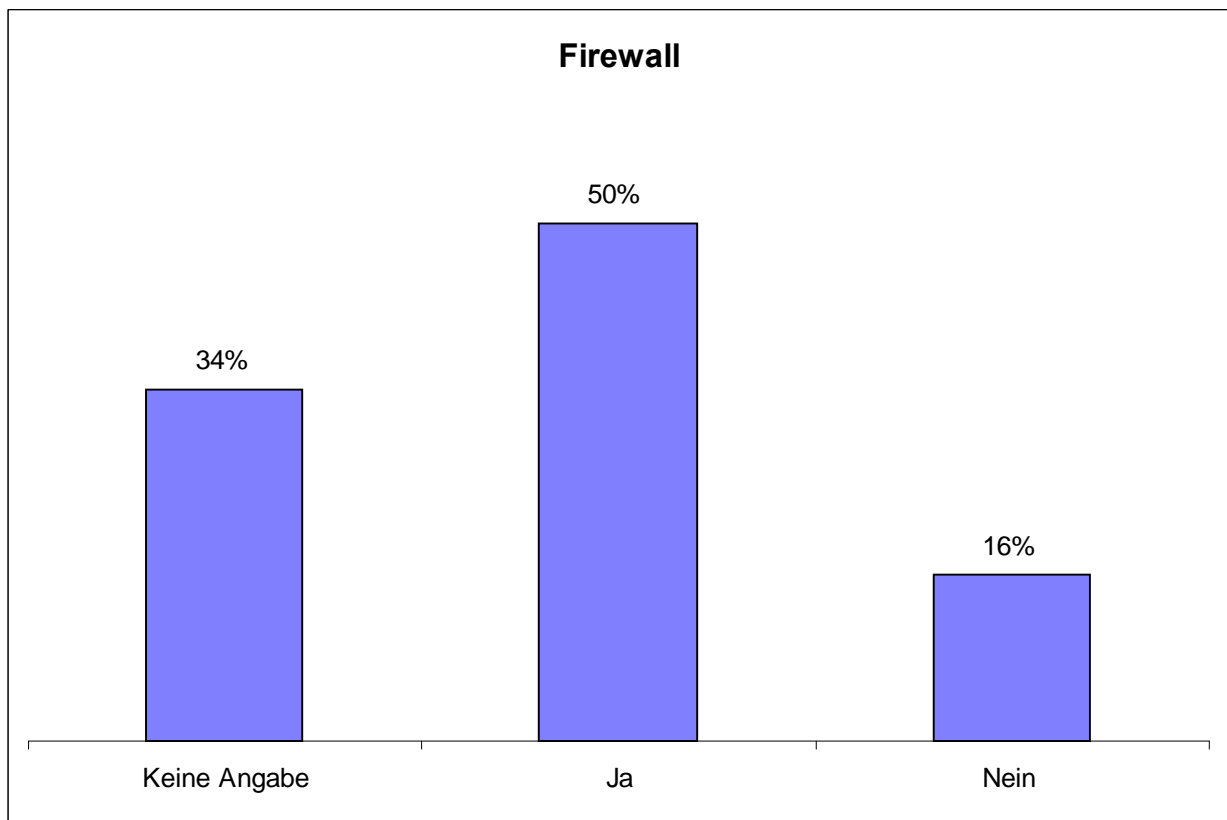
Die Statistik zeigt, dass 173 der befragten Unternehmen (23 %) IT-Standards kennen.

Diese anscheinend geringe Zahl überrascht nicht, da es sich bei ca. zwei Drittel aller Befragten um Unternehmen handelt, die 1-9 Mitarbeitern mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen und somit zu den kleineren Unternehmen zählen, in denen die IT-Infrastruktur gering ausgeprägt ist.

Frage 31: Gibt es eine Firewall?

Firewalls sind spezielle Rechner oder Programme, die das Eindringen Unbefugter und/oder die Übertragung ungewollter, gefährlicher Daten und Programme in und aus einem Netz verhindern sollen. Sie sind eine Art digitaler Schutzwall, der z.B. ein internes Netzwerk vor den Gefahren aus dem Internet abschottet.

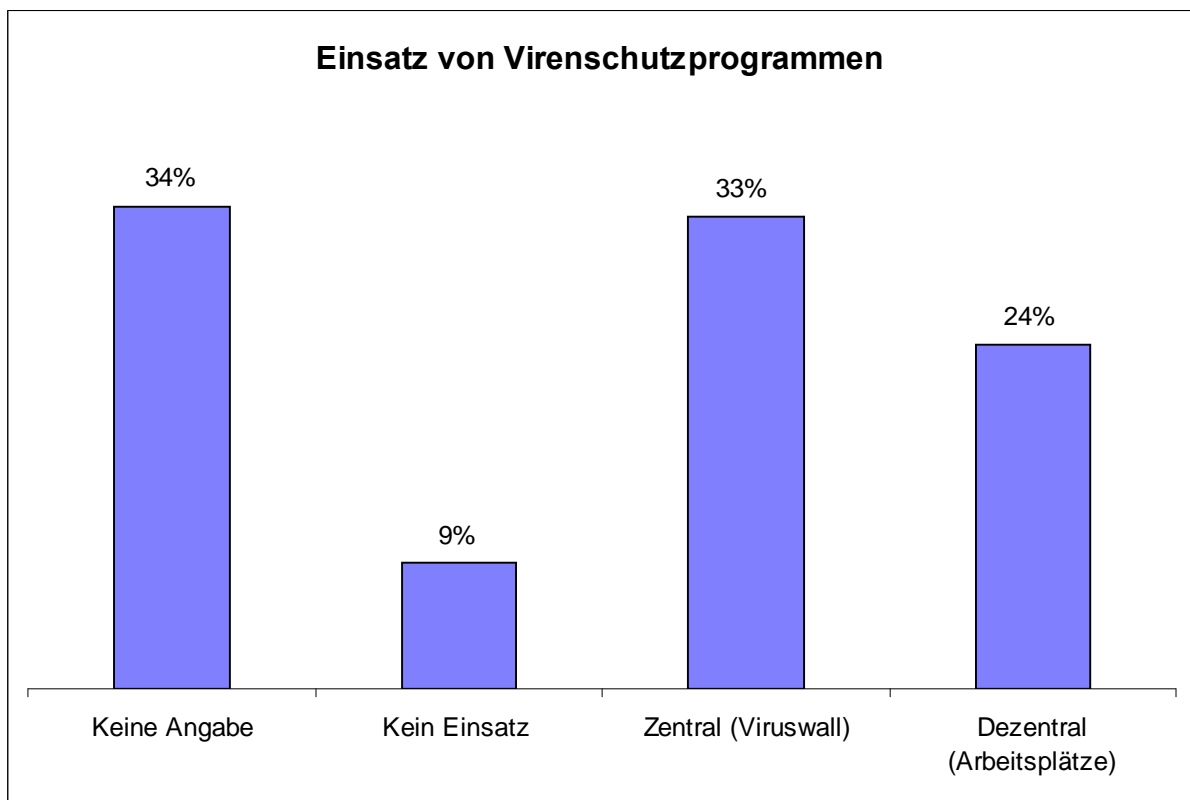
Firewalls kosten etwa zwischen 50, mehrere Hundert Euro und mehr. Die Preisunterschiede lassen sich damit erklären, dass Firewalls für sehr unterschiedliche Qualitäten verwendet werden können. Welche Qualität erforderlich ist, entscheidet sich nach dem festgestellten Schutzbedarf, der Übertragungsgeschwindigkeit und der Anzahl der Anwender.



50 % aller beteiligten Umfrageteilnehmer haben eine Firewall installiert. Nahezu alle Branchen schützen zu diesem Prozentsatz ihr Unternehmen durch eine Firewall. Bei den 16 % der Unternehmen, die keine Firewall installiert haben, ist davon auszugehen, dass diese es noch tun müssten oder keinen Internet-Zugang haben.

Frage 32: Wo werden Virenschutzprogramme eingesetzt?

Virenschutzprogramme sollen dem Befall eines Computers oder Computer-Netzwerke durch Viren, Trojaner etc. vorbeugen. Diese können auf verschiedenen Wegen und Speichermedien übertragen werden. Dazu gehören Internet-Downloads, Anhänge von E-Mails oder externe Datenträger wie z.B. gebrannte CD's/DVD's oder USB-Sticks. Durch Virenschutzprogramme können Viren abgewehrt, identifiziert und entfernt werden.



57 % der Unternehmen gaben an, Virenschutzprogramme sowohl zentral als auch dezentral an Computer-Arbeitsplätzen einzusetzen. Nur unwesentlich höher fällt dieser Prozentsatz aus im Vergleich zur Frage 31, in der die Unternehmen eine Firewall einsetzen. Eine weitere Auswertung hat ergeben, dass bis auf wenige Ausnahmen Unternehmen, die eine Firewall besitzen, auch Virenschutzprogramme einsetzen.

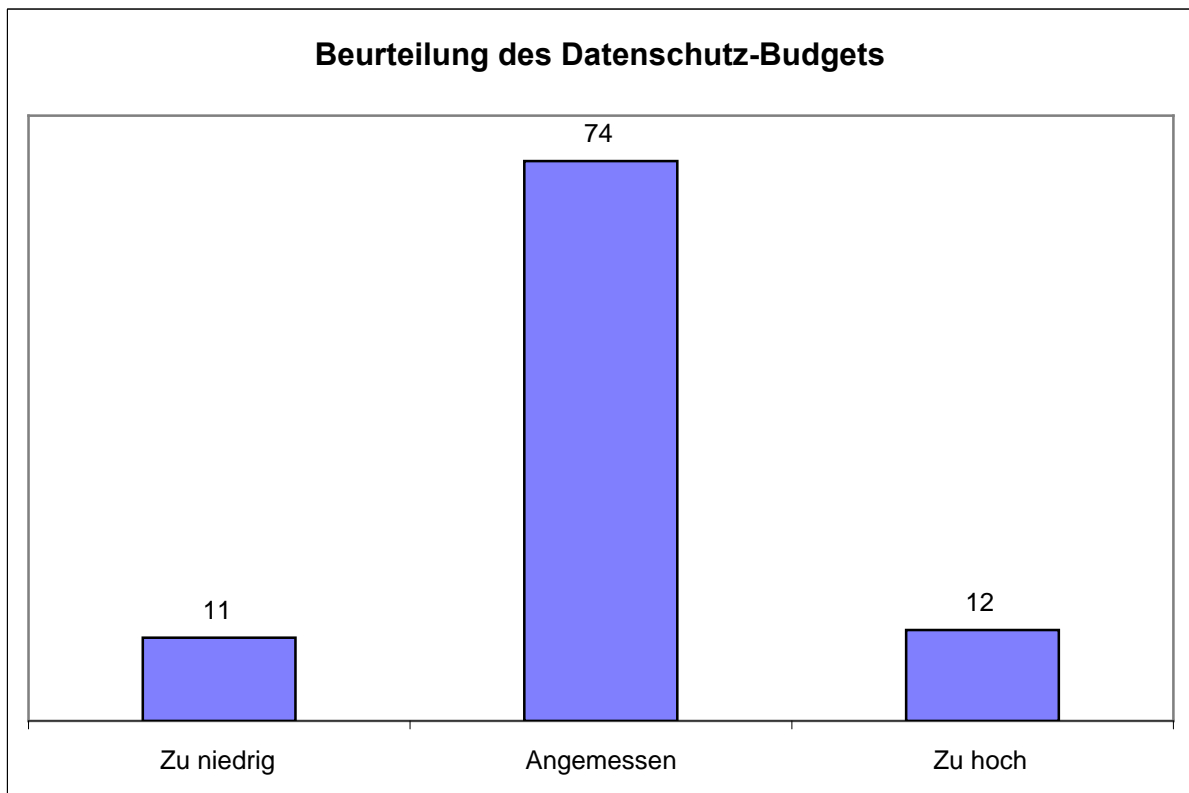
Bei der hohen Anzahl von Unternehmen (jeweils 34 %), die zu dieser und der vorhergehenden Frage 31 keine Angabe gemacht haben, liegt die Vermutung nahe, dass für die Gefahrenabwehr und dem Schutzbedarf der eigenen Unternehmensdaten das Sicherheitsbewusstsein nicht ausreichend ausgeprägt ist bzw. die fehlende Fragestellung nach

dem Vorhandensein eines Internet-Zugangs zu Verständnisproblemen bei den befragten Unternehmen führte.

Die Beantwortung der Fragen 33 bis 39 war den Unternehmen freigestellt und somit freiwillig.

Frage 33: Wie beurteilen Sie die Höhe des Budgets für den Datenschutzbeauftragten?

Das Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz u.a. mit finanziellen Mitteln auszustatten. Natürlich kann der Datenschutzbeauftragte am besten einschätzen, ob die für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellte finanzielle Ausstattung ausreichend ist. Trotzdem wurde primär die Geschäftsleitung nach Ihrer Meinung im Hinblick auf die Höhe des Datenschutzbudgets befragt. Denn sie ist dafür verantwortlich, dass und wie viel Geld für den Datenschutzbeauftragten vorgehalten wird.



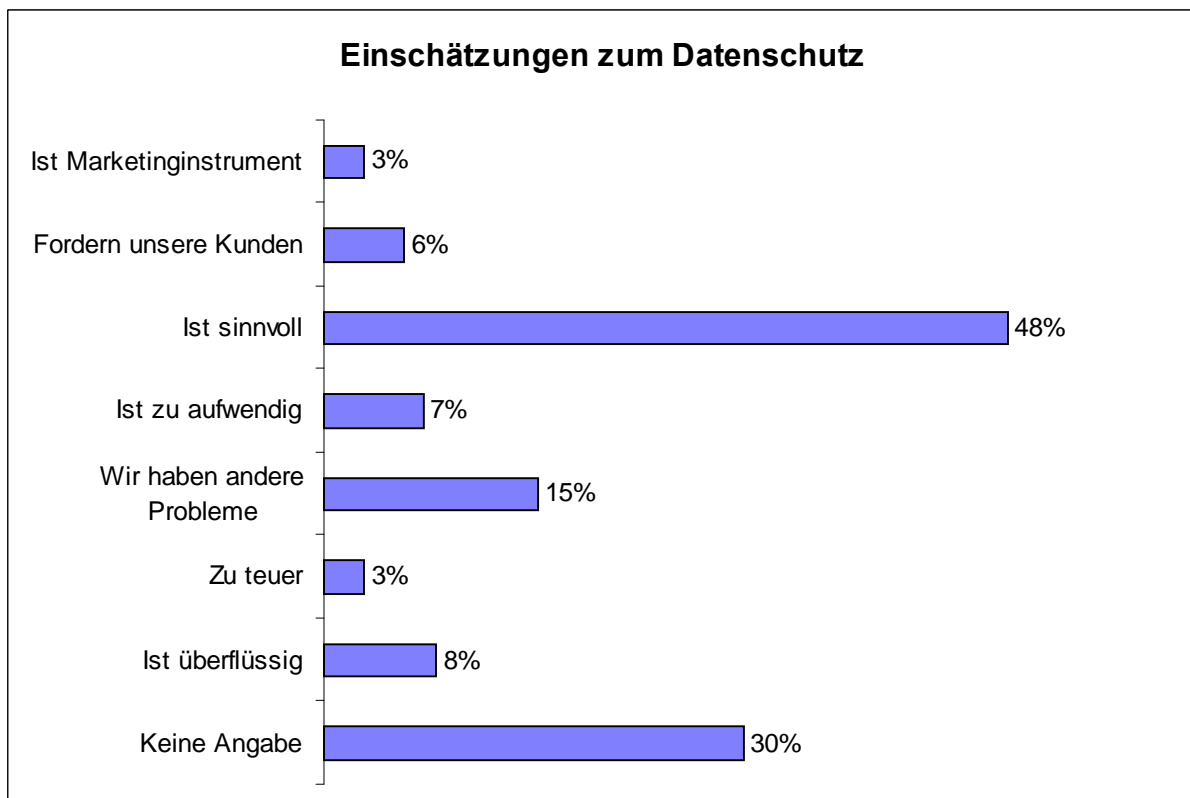
Bezugnehmend auf Frage 24, in der nach der Höhe des Datenschutz-Budget aus Sicht des Datenschutzbeauftragten des Unternehmens gefragt wurde, ist das Ergebnis dieser Statistik nur bedingt plausibel.

Zur Erinnerung: Nur 34 (28 %) von 122 bestellten Datenschutzbeauftragten gaben an, dass ihnen ein Budget zur Verfügung steht.

Die Geschäftsleitungen haben zwar das Budget von insgesamt 97 bestellten Datenschutzbeauftragten bewertet, jedoch haben weitere Auswertungen ergeben, dass einige Geschäftsleitungen zur Höhe des Budgets trotz eines bestellten Datenschutzbeauftragten keine Angaben gemacht haben. Somit liegt die Vermutung nahe, dass in der Beurteilung des Budgets allgemein die Kosten für den Datenschutz interpretiert wurden, die das Unternehmen ausgegeben oder bereitstellt hat.

Frage 34: Wie schätzt die Geschäftsführung das Thema Datenschutz generell ein?

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Somit ist die Umsetzung der gesetzlichen Datenschutzanforderungen für jedes Unternehmen zwingend vorgeschrieben. Das Datenschutzniveau eines Unternehmens wird wesentlich dadurch beeinflusst, welchen Stellenwert die Geschäftsführung dem Thema Datenschutz einräumt. So sollte mit dieser Frage festgestellt werden, welche Bedeutung dem Datenschutz beigemessen wird.



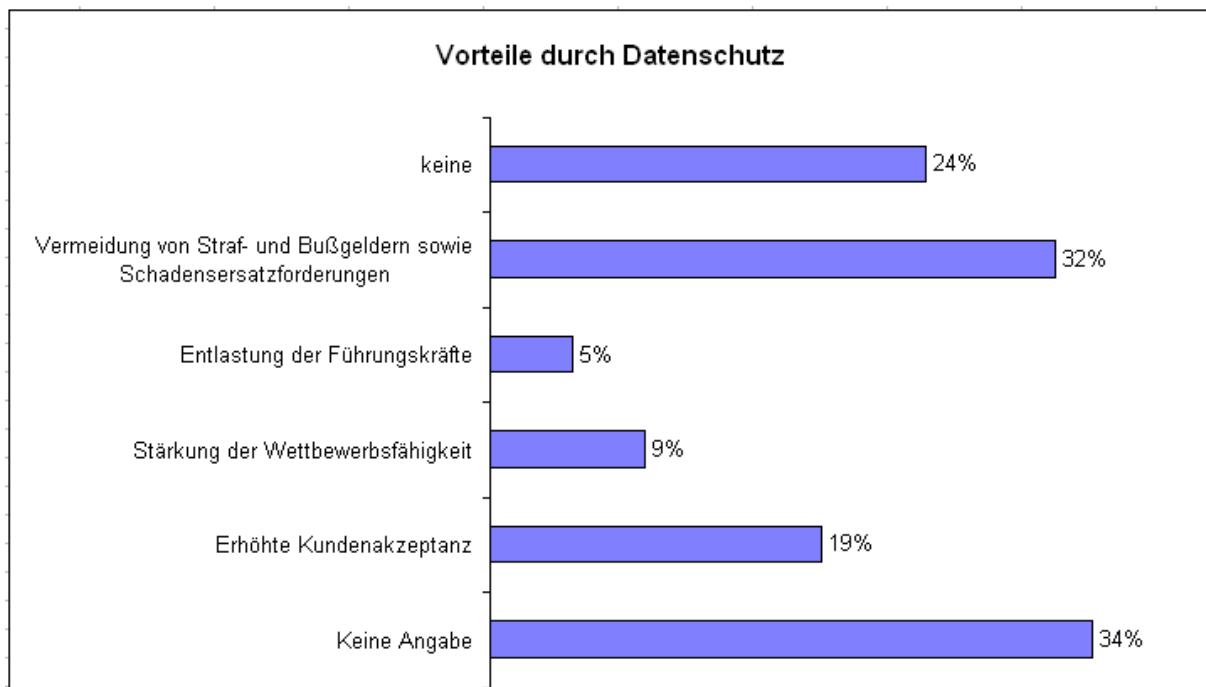
504 (70 %) von 716 Unternehmen haben diese Frage beantwortet.

Dass 48 % aller Unternehmen, die auf diese Frage geantwortet haben, das Thema Datenschutz als sinnvoll erachten, ist erfreulich. Da zu dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren, zeigten tiefergehende Auswertungen, dass einige Unternehmen den Datenschutz als sinnvoll aber auch gleichzeitig diesen als zu aufwendig und zu teuer bewerten.

9 % der Unternehmen nutzten den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten bereits als Marketinginstrument bzw. erkennen, dass Kunden dieses fordern und somit gute Voraussetzungen für die Geschäftsanbahnung und für die Kundenbindung gegeben sind.

Frage 35: Welche Vorteile bietet Ihrer Meinung nach die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem Unternehmen?

Die Vorteile der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben liegen auf der Hand: Im Zeitalter der rasanten Entwicklung der Informationstechnologie sind Daten mehr und mehr in Gefahr. Zunehmend wächst auch das Bewusstsein des einzelnen Bürgers, seine persönlichen Daten selbst schützen zu wollen und natürlich auch die Erwartungshaltung hat, dass dieses Unternehmen und Geschäftspartner in gleicher Weise tun. Der praktizierte und zertifizierte Datenschutz dient daher der Gewinnung und Bindung von Kunden. Damit wird Datenschutz zum Wettbewerbsfaktor.



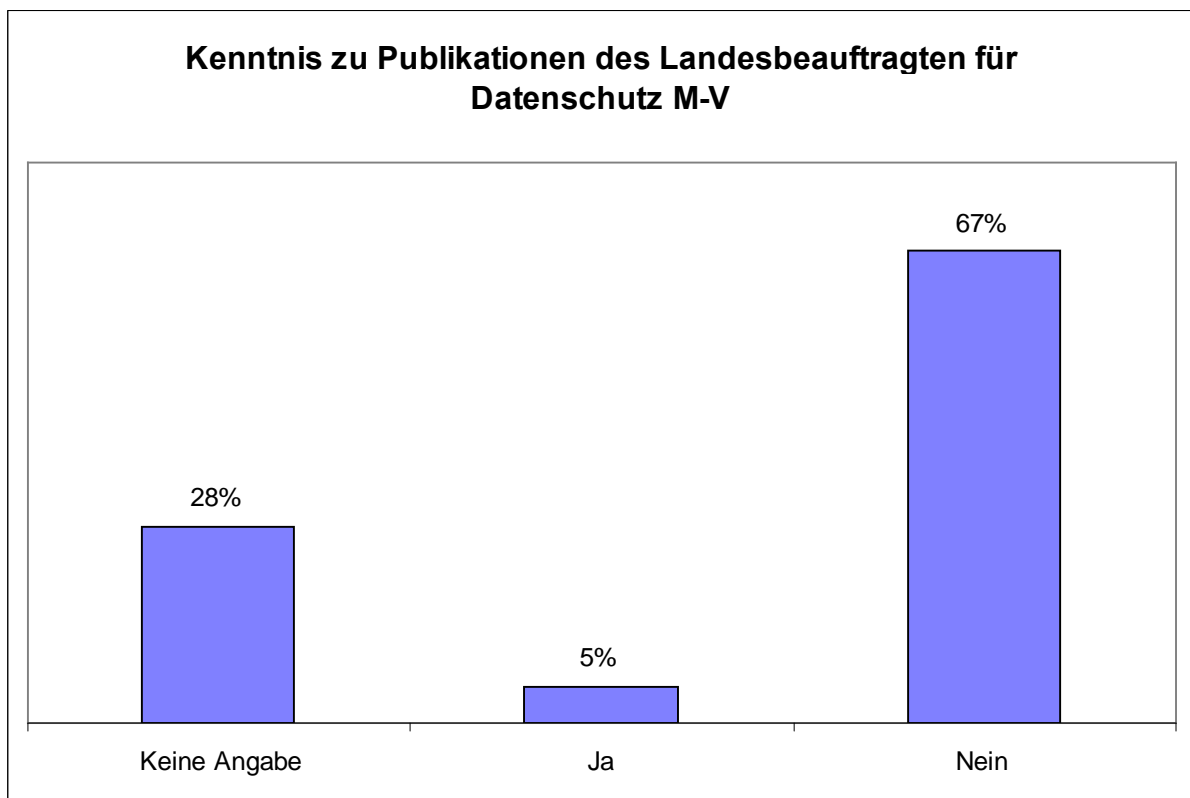
Bemerkenswert hoch (32 %) ist die Aussage der Unternehmen, datenschutzrechtliche Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz im Unternehmen nur deshalb umzusetzen, um Straf- und Bußgelder sowie Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Gleiches gilt für Unternehmen (24 %), die keine Vorteile im datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sehen.

Diese Aussagen sind vermutlich in Kenntnis der Tatsache gemacht worden, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 25.000 bzw. 250.000 Euro geahndet werden können. Unter

gewissen Voraussetzungen erfüllen datenschutzrechtliche Verstöße sogar Straftatbestände oder können zu Vermögensschäden führen, die hohe Schadensersatzforderungen begründen. Auch bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich, die insbesondere von Unternehmen gemacht wurden, die zum Einen Straf- und Bußgelder sowie Schadensersatzforderungen vermeiden wollen und zum Anderen aber auch Vorteile für die Wettbewerbsfähigkeit und einer erhöhten Kundenakzeptanz sehen.

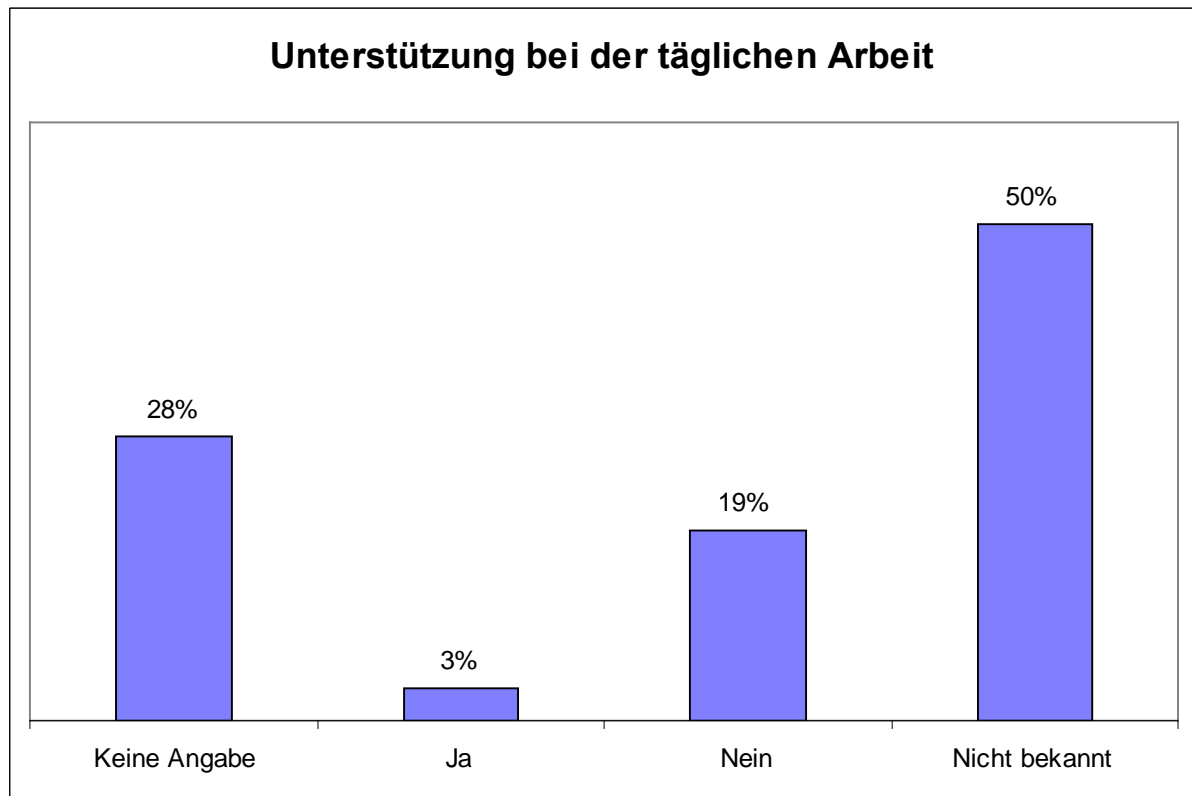
Die nachfolgenden Fragen 36 bis 39 wurden gestellt, um zum Einen festzustellen, inwiefern die Publikationen, die Inhalte der Internet-Präsentation und die kostenlose Veranstaltungsreihe bekannt sind und zum Anderen, inwiefern das Beratungsangebot in Auswertung der beantworteten Fragen verbessert werden kann.

Frage 36: Kennen Sie die Publikationen des Landesbeauftragten für Datenschutz M-V zum Thema Datenschutz und Datensicherheit?



Frage 37: Hilft Ihnen das Informationsangebot des Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V im Internet bei Ihrer täglichen Arbeit?

Der Internetauftritt des Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V bietet Unternehmern im Land eine wichtige Informationsquelle zum Thema Datenschutz und Datensicherheit an.



Frage 38: Kennen Sie die Informationsveranstaltungsreihe des Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V „Datenschutz vor Ort“?

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz gehört es zu den Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz M-V, u.a. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte nach den Datenschutzvorschriften zu unterstützen, indem er beratend und kontrollierend tätig wird. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Bearbeitung von Petitionen ebenso die Information der Öffentlichkeit und die Kontrolle der Einhaltung aller Vorschriften.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Datenschutz vor Ort“, die beispielsweise im Jahr 2007 an sieben Terminen an unterschiedlichen Orten (Landkreis Parchim, Neubrandenburg, Hansestadt Greifswald, Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow sowie Rügen, Landeshauptstadt Schwerin) durchgeführt wurde, gibt es für klein- und mittelständische Unternehmen von 13:00 bis 15:00 Uhr die Gelegenheit, sich in einer Schulung über aktuelle datenschutzrechtliche Fragen zu informieren und Erfahrungen aus der täglichen Praxis auszutauschen.

Artikel 37 der Landesverfassung und das Informationsfreiheitsgesetz gewährleisten für jede Bürgerin und jeden Bürger das Recht, sich mit einer Beschwerde an den unabhängigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Hierfür gibt es in Anschluss an die Vor-Ort-Besuche um 15:00 Uhr die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Diese Möglichkeit haben bisher 5 Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen.

Die Veranstaltungsreihe „Datenschutz vor Ort“ stellt ein wertvolles und zudem kostenloses Angebot an die Unternehmen dar, welches die Einhaltung des betrieblichen Datenschutzes entscheidend fördern kann. „Datenschutz vor Ort“ wird auch im kommenden Jahr 2008 fortgeführt.

Daher war es wichtig zu ermitteln, ob die mobile Veranstaltung des Landesbeauftragten für Datenschutz M-V überhaupt hinreichend bekannt ist.

